

**Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und
Landwirtschaft**

Wortprotokoll

der

63. Sitzung

Berlin, den 09.03.2005, 11:30 Uhr
Sitzungsort: Berlin, Paul-Löbe-Haus

Sitzungssaal: 4.700

Öffentliche Anhörung

zum Gesetzentwurf

"Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur

Neuordnung des Gentechnikrechts"

Vorsitz: Dr. Herta Däubler-Gmelin, MdB
Ulrike Höfken, MdB

Einziges Tagesordnungspunkt:: S. 7 - 32

Öffentliche Anhörung zum

Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Neuordnung des Gentechnikrechts
BT-Drucksache 15/4834

dazu Stellungnahmen der Verbände/Institutionen, Sachverständigen¹:

Verbände

Deutsche Industrievereinigung Biotechnologie (DIB)	15(10)598	S. 33 - 37
Vereinigung deutscher Wissenschaftler (VDW)	--	

Einzel Sachverständige

Dr. Jens Katzek BIO Mitteldeutschland GmbH	--	
Dr. jur. Christoph Palme Institut für Naturschutz und Naturschutzrecht Tübingen	--	
Prof. Dr. Gerhard Roller	--	
Prof. Dr. Lothar Willmitzer Max-Planck-Institut für Pflanzenphysiologie, Wissenschaftspark Golm	15(10)597	S. 38

Weitere Stellungnahme:

Deutscher Bauernverband	15(10)591	S. 39 - 40
--------------------------------	------------------	-------------------

¹ Im Internet sind die Stellungnahmen unter „Stellungnahmen von Sachverständigen (Ausschussdrucksachen)“ abgelegt.

Liste der Sachverständigen

Verbände/Institutionen

Deutsche Industrievereinigung Biotechnologie (DIB)

Vereinigung deutscher Wissenschaftler (VDW)
(Krankheitsbedingt verhindert)

Einzel Sachverständige

Dr. Jens Katzek
BIO Mitteldeutschland GmbH

Dr. jur. Christoph Palme
Institut für Naturschutz und Naturschutzrecht Tübingen

Prof. Dr. Gerhard Roller

Prof. Dr. Lothar Willmitzer
Max-Planck-Institut für Pflanzenphysiologie,
Wissenschaftspark Golm

Anwesenheitsliste*

Mitglieder des Ausschusses

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses

Stellv. Mitglieder des Ausschusses

SPD

CDU/CSU

B90/GRUENE

FDP

*) Der Urschrift des Protokolls ist die Liste der Unterschriften beigelegt.

Bundesregierung

Bundesrat

Fraktionen und Gruppen

Tagesordnungspunkt

Öffentliche Anhörung zum

Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Neuordnung des Gentechnikrechts

BT-Drucksache 15/4834

Die Vorsitzende: Liebe Kolleginnen und Kollegen, verehrte Anwesende, ich begrüße Sie zu unserer öffentlichen Anhörung im Rahmen der 63. Sitzung des Ausschusses für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft. Es geht bei dieser Anhörung um den Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, Bündnis90/Die Grünen, Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Neuordnung zur Gentechnikrechts, Drs. 15/4834. Ich begrüße Sie und bedanke mich sehr, dass Sie als Sachverständige uns heute bei diesem Gesetzentwurf helfen wollen.

Ich stelle fest, dass vom DIB die Herren Gent und Krotzky anwesend sind, von der Vereinigung deutscher Wissenschaftler haben wir leider gestern Abend die Nachricht bekommen, dass die Grippe voll zugeschlagen hat, d. h. Herr Albrecht kann nicht anwesend sein. Von BIO Mitteldeutschland ist Herr Dr. Katzek anwesend, vom Institut für Naturschutz und Naturschutzrecht Tübingen ist Herr Dr. Palme da und wir haben als Einzelsachverständige Herrn Prof. Roller und Herrn Prof. Willmitzer.

Ich habe die Bitte, dass wir mit einem, wenn es geht nicht zu langem, Eingangsstatement beginnen und darf Ihnen, Herr Dr. Gent, zunächst das Wort erteilen.

Dr. Ricardo Gent, Deutsche Industrievereinigung Biotechnologie (DIB):

Ich gehe gleich einmal auf den Entwurf ein. Ich teile das in zwei Teile, einmal Aspekte des Entwurfes, die wir begrüßen und Aspekte des Entwurfes, wo wir um Klarstellung und Präzisierung bitten.

Die Aspekte, die wir begrüßen, beziehen sich auf die Verfahrensvereinfachungen, die eingeführt werden. Dazu zählt der § 8 Genehmigung, Anmeldung und Anzeige von gentechnischen Anlagen und erstmaligen gentechnischen Arbeiten. Die Aufnahme des Anzeigeverfahrens von S1-Arbeiten und weiteren S2-Arbeiten ist sehr hilfreich. Dazu zählt auch die eingeführte Liste von Organismen, die nur teilweise oder nicht mehr den Anforderungen des Gentechnikgesetzes unterliegen. Ebenso ist zu begrüßen die Verfahrensvereinfachung unter § 12 Anmelde- und Anzeigeverfahren. Da geht es ja darum, dass nach Bestätigung des Eingangs der Anzeige bei der Behörde mit der Errichtung bzw. dem Betrieb der S1-Anlage bzw. mit der Durchführung von gentechnischen Arbeiten begonnen werden darf. Das ist deutlich eine Verfahrenserleichterung.

Ich gehe noch auf die Punkte ein, bei denen wir um Klarstellung bitten. Der erste Punkt bezieht sich wieder auf den § 8. Hier wird im Text nicht deutlich, wo der Unterschied zwischen Anmeldung und Anzeige insbesondere bezüglich der einzureichenden Unterlagen liegt. Man kann durchaus den

Passus so lesen, dass kein eindeutiger Unterschied erkennbar ist. Hier bitten wir um eine Klarstellung, insbesondere um Missverständnisse bei Anmeldungen und Anzeige zu vermeiden, die dann wiederum zu zeitlichen Verzögerungen bei der Erteilung der Genehmigung führen können.

Der zweite Punkt ist § 28 a, die Informationsweitergabe. Dieser Paragraph enthält eine sehr weitgehende Regelung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit. Besonders problematisch sind die Ausführungen des Absatzes 2, Punkt 1. Schon bei „Verdacht einer Gefahr für die in § 1, Nr. 1 genannten Rechtsgüter“ ist die Öffentlichkeit zu unterrichten. Auch hier könnte man Hineinlesen, dass es bedeutet, man müsse unmittelbar an die Öffentlichkeit gehen, bevor man wirklich etwas Genaueres weiß, wenn etwas passiert. Das könnte laufende Untersuchungen zu bestimmten Verdachtsmomenten beeinflussen oder möglicherweise verhindern. Abgesehen davon, dass möglicherweise unnötig die Öffentlichkeit verunsichert wird. Wir schlagen vor, dass man hier zumindest über einen begründeten Verdacht spricht. Aus unserer Sicht ist es so, dass diese Unterrichtungsverpflichtung bei dem Verdacht einer Gefahr sehr weitgehend, sehr allgemein und unspezifisch dargestellt ist und es müsste doch mindestens eine sicherheitsrelevante oder schädliche Auswirkung sein.

Als Fazit, es sind Verfahrensvereinfachungen da, die wir begrüßen und wir bitten um Klarstellung und Präzisierung einiger Punkte, die ich gesagt habe.

Die Vorsitzende:

Danke Herr Dr. Gent, ich darf jetzt Herrn Dr. Katzek bitten.

Dr. Jens Katzek, BIO Mitteldeutschland GmbH:

Vielen herzlichen Dank Frau Vorsitzende. Aus meiner Sicht möchte ich gerne 5 Kommentare zu dem Gesetzesentwurf vorlegen. Zum einen ist das Gesetz ja eine Anhäufung von vielen Einzelfragen, die geklärt werden. Das ist sicherlich positiv. Unklar ist eigentlich, wenn ich mir das Gesetz selber anschau, warum es überhaupt eine Trennung zwischen den beiden Gesetzen gegeben hat. Denn wie gesagt, es sind keine wirklich fundamentalen Fragen, die hier geklärt werden.

Zweitens ist es sicherlich sehr positiv, dass eine Reihe von Fragestellungen geklärt werden und auch zum Teil sehr alte Vorgaben, wie sie aus der EU-Freisetzungsrichtlinie bzw. aus der Richtlinie zum geschlossenen System umgesetzt werden. Das ist sicherlich positiv. Das bezieht sich insbesondere auf die Frage einer Liste von Mikroorganismen, die man aus dem Geltungsbereich des Gesetzes herausnimmt.

Als schwierig würde ich drei Punkte benennen wollen. Zum einen die Möglichkeit niedrigere Schwellenwerte im Bereich der Kennzeichnung vorzunehmen, wie es im § 14, Abs. 2, vorgesehen ist. Hier würden aus unserer Sicht Schwierigkeiten mit dem bestehenden EU-Recht auftreten. Zum zweiten ist kritisch zu hinterfragen, ob es in der Tat sinnvoll ist, Anhörungen bei Freilandversuchen immer und in jedem Fall durchzuführen. Dies soll jetzt ja vorgesehen sein im § 18, Abs. 2. Zum dritten und letzten. In der Beratung des Gentechnikgesetzes 1 in den Diskussionen im Bundesrat ist von Bundesministerin Künast eine Liste von 6 Punkten vorgebracht worden, die sie sozusagen abarbeiten

wollte. Ein wesentlicher Punkt war die Frage, was ist eigentlich Inverkehrbringen. Ist die Gleichstellung von Freisetzungsversuchen mit dem großflächigen Ausbringen und Inverkehrbringen, so wie wir es derzeit haben, in der Tat etwas, was sinnvoll ist. Leider ist die Chance vertan worden, mit dieser Vorlage hier noch eine Klarstellung herbei zu führen, was von unserer Seite sehr bedauert wird, weil wir dies tatsächlich für eine der zentralen Frage halten, wenn es um die zukünftigen Forschungsaktivitäten hier in Deutschland geht. Vielen herzlichen Dank.

Die Vorsitzende: Danke sehr, jetzt bitte Herr Dr. Palme.

Dr. jur. Christoph Palme, Institut für Naturschutz und Naturschutzrecht Tübingen: Frau Vorsitzende, vielen Dank für die Einladung. Ich will drei Grundsatzbemerkungen zu dem Gentechnikgesetz machen. Ich hoffe man versteht mich, denn ich bin erkältet.

Meine Thesen sind, dass das neue Gentechnikgesetz 2 europarechtlich geboten ist, das ist die These Nr. 1, These Nr. 2, dass es verfassungsrechtlich geboten ist und These Nr. 3, dass es im Sinne der Gentechnikindustrie ist. Ich möchte es kurz begründen an einer aus meiner Sicht wichtigen Vorschrift, die nicht im Mittelpunkt der politischen Kämpfe stand, nämlich der neue § 6, Satz 1 und 2. Da geht es um eine Erweiterung der Risikobewertung. Und zwar war es früher so, dass die Risikobewertung nur die unmittelbaren Folgen eines GVOs zu berücksichtigen hatte und jetzt werden bei jeder neuen Inverkehrbringens-Genehmigung eben auch die mittelbaren Folgen berücksichtigt. Man kann das etwas plakativ sagen von der Monsteraubergine zum Superunkraut. Sie wissen, was ich meine, d. h. bei diesen Monsterauberginen war es damals so, da wurden Auberginen gezüchtet, kernlos wollte man die züchten, es ist alles eingetreten, sie wurden aber vier mal so groß und haben große Stoffwechselprobleme gehabt. Das waren Dinge, die hat man sofort gesehen, hätte man früher auch erkennen können, als unmittelbare Folgen. Was heute bei der Inverkehrbringens-Genehmigung dazu kommt, sind eben auch diese mittelbaren Folgen, das sind die Bedrohung für die ökologische Biodiversität, die Bedrohung für die Unkräuter, die multiplen Resistenzen, Antibiotika usw.

Das hat auch die EU-Kommission anerkannt, dass das ein Problem ist. Das kommt also auch in die neuen Zulassungsverfahren mit hinein. Das ist eine Neuerung, die ich für sehr wichtig halte und die ist EU-rechtlich geboten. Was ich als grundsätzliche Sache für sehr wichtig halte, ist, dass alles, was EU-rechtlich geboten ist, auch umzusetzen ist. Wir haben bereits ein Urteil vom Europäischen Gerichtshof, der uns einmal schon verurteilt hat. Das heißt, es drohen Zwangsgelder, wenn wir diesen Gesetzesentwurf nicht umsetzen. Die Zwangsgelder zahlen die Bundesländer, die diesem Gesetz nicht zustimmen. Nicht der Bund. Anders lautende Pressemeldungen treffen nicht zu. Die Länder zahlen solche Sachen und von daher sollte man sich überlegen, wie man sich zu diesem Gesetzesvorhaben stellt, allein schon aus haushaltspolitischen Gründen.

Punkt zwei ist, dass es verfassungsrechtlich geboten ist. Da komme ich auch noch einmal zu dieser Risikobewertung. Es ist ein Unterschied, ob man solche Risikobewertung abstrakt formuliert oder ob man ganz präzise, Stück für Stück und Punkt für Punkt Kriterien macht, anhand derer dann die Wissenschaftler ihre Versuche aufbauen können. D. h. Gründe der Rechtssicherheit, Gründe der

Rechtsklarheit, der Investitionssicherheit und der Rechtsstaatlichkeit gebieten gerade dieses neue Gentechnikgesetz 2, weil eben nur dadurch die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für die Gentechnikindustrie klar werden und damit komme ich zum letzten Punkt. Punkt 3 hängt eigentlich mit dem Punkt 2 zusammen. Das Gesetz ist vielleicht im Gegensatz zum ersten Teil des Gentechnikgesetzes, von dem Herr Katzek gesprochen hat, dass mag eher im Sinne derjenigen sein, die nicht für die Gentechnik sind, ganz sicher ein Gesetz für die Stärkung der Gentechnik in Deutschland, weil es eben Rechtssicherheit bringt. Vielen Dank.

Die Vorsitzende: Danke schön, Herr Prof. Roller bitte.

Prof. Dr. Gerhard Roller, Einzelsachverständiger: Vielen Dank Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren Abgeordnete, ich lehre Umweltrecht an der Fachhochschule in Bingen, dies zur Information. Ich möchte ein paar grundsätzliche Bemerkungen machen und dann auf vier Detailpunkte im vorliegenden Gesetzentwurf eingehen.

Mein Vorgänger hat schon darauf hingewiesen, dass wir uns in einem relativ schmalen Bereich bewegen, in dem der nationale Gesetzgeber überhaupt einen Handlungsspielraum hat. Die wesentlichen Sachen, ich würde sagen 90 %, über die wir hier reden bzw. auch schon in dem ersten Gesetzentwurf sind EG-rechtlich determiniert und viele der Diskussionen, die auch in der Öffentlichkeit geführt worden sind, werden sozusagen am falschen Ort und zur falschen Zeit geführt, denn sie sind längst entschieden. Mit der Richtlinie 2001/18/EG und, da möchte ich ein besonderes Augenmerk darauf legen, mit der EU-Verordnung von 2003 zu Lebens- und Futtermitteln, die sozusagen ja überholend EG-Recht unmittelbar gesetzt hat, weil sie auch die Richtlinie aus dem Jahr 2001 prozedural verdrängt hat. D. h. in Zukunft werden wir in den ganz wesentlichen Bereichen, um die wir heute streiten, nämlich das Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Lebens- und Futtermitteln hier überhaupt keine nationale Zuständigkeit mehr im Genehmigungsverfahren haben. Denn das ist vollständig hochgezogen worden auf die EG-Ebene. Trotzdem ist es ein wichtiger Entwurf, der hier vorliegt, denn es sind Sachen übrig geblieben, wo sich, man kann böse sagen, die Kommission vielleicht davor gedrückt hat. Evtl. hat man das Problem aber auch erst zu spät erkannt, nämlich die Koexistenz der verschiedenen Anbauformen ist EU-weit nicht geregelt. Die Kommission hat hier in ihrer Entscheidung den Stab an die Mitgliedsstaaten zurückgegeben. Das heißt hier dürfen und müssen die Mitgliedsstaaten aktiv werden, denn das ist ein dringendes real vorliegendes Problem. Hier muss gehandelt werden und hier hat ja die erste jetzt Gesetz gewordene Änderung, einiges gebracht, so dass wir mit dem jetzt vorliegenden Entwurf ja im Wesentlichen, wie es die Begründung auch zutreffend sagt, im Bereich der Verfahrensvorschriften sind, die jetzt hier noch umgesetzt werden müssen. So viel vielleicht zur grundsätzlichen Vorbemerkung.

Lassen Sie mich jetzt konkret vier Punkte ansprechen. Der erste Punkt, sicher nicht ein wesentlicher, ein Detail, vielleicht auch eine Geschmackssache, aus meiner Sicht ist die Nummer 2 des Entwurfs, d. h. die Änderung in § 1, dass dort eine Nr. 4 eingefügt wird, ist überflüssig. Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft umzusetzen, ist die Bundesrepublik ohnehin verpflichtet. Es ist überflüssig, aber auch unschädlich. Der zweite Punkt betrifft auch die schon angesprochenen

Anzeigen bei den S1-Anlagen. Man muss sagen, dass das EG-Recht ja insgesamt hiervon bestimmt ist, dass wir es mit einer Deregulierung im Bereich des Anlagenrechts zu tun haben mit verschärfter Vorsorge Anforderungen demgegenüber im Bereich des Freisetzungs- und Inverkehrbringensrecht. Gleichwohl kann man sich darüber streiten, ob die Zurückstufung auf die bloße Anzahl auch bei den Anlagen bei S1 nicht über das Ziel hinausschießt. Immerhin redet Artikel 7 der Containmentrichtlinie nach wie vor von Anmeldung. Ob man diesem Begriff allerdings jetzt eine gesteigerte Bedeutung beimessen will, ist eine andere Frage, weil die EG-rechtliche Terminologie da nicht mit der deutschen exakt übereinstimmt. Ich meine zu diesem Punkt man kann das so machen. Es ist aber dann in der Tat § 12, Abs. 6 a aus dem Gesetzentwurf unverzichtbar, der den Genehmigungsbehörden die entsprechenden Eingriffbefugnisse dann auch gibt, dass sie, wenn schon nicht präventive Rechtskontrolle doch auch sofort ex post zugreifen können. Das ist aus meiner Sicht ein ganz wesentlicher Punkt.

Die dritte Bemerkung vielleicht auch ein Detail, betrifft § 21, Abs. 2, des Gesetzentwurfes, das ist die Nr. 16. Das sieht auf den ersten Blick so aus, als sei das eine Vergünstigung oder Vereinfachung für den Betreiber. Dort geht es nämlich darum, dass die Mitteilungspflichten nur noch dann greifen, wenn bei einer gentechnischen Anlage eine Änderung Auswirkungen auf die Schutzgüter des Gesetzes haben kann. Das ist an sich die Definition einer wesentlichen Änderung. Ich meine, dass die bisherige Regelung des Gesetzes hier doch besser ist. Der Anlagenbetreiber kriegt hier nämlich diese Entscheidung aufgebürdet. Man kann sagen das ist positiv, er darf das entscheiden, aber es ist vielleicht auch eine Last, denn er muss entscheiden, ob das eine wesentliche Änderung ist. Eine wesentliche Änderung erfordert in der Regel ja eine Genehmigung. Es geht ja hier nicht nur um S1-Anlagen, sondern auch um andere. Da ist man gleich im ungenehmigten Betrieb drin. Ich meine, man sollte diesen Punkt noch einmal überdenken, ob das wirklich eine sinnvolle Verbesserung ist. Und ein letzter Punkt, der aus meiner Sicht ganz wichtig ist, das betrifft den § 28 a. Grundsätzlich eine wichtige Vorschrift, die zu begrüßen ist und die Transparenz hier fördert. Die liegt insgesamt völlig auf der EU-Linie, dass gesamte Recht transparenter zu machen. Allerdings meine ich, man müsste in dem vierten Absatz noch einmal nachdenken, ob das vollständig mit dem Umweltinformationsgesetz und auch der neuen Umweltinformationsrichtlinie übereinstimmt. Hier wird in der Begründung auch nicht darauf Bezug genommen, in der Begründung steht, man hat das dem Produkt- und Gerätesicherheitsgesetz nach gebildet. Man sollte vielleicht doch noch einmal ins UIG hineinschauen und zwar insbesondere im Hinblick auf Abs. 4, Nr. 4. Da geht es um die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und wenn ich das richtig sehe, ist der Text hier wesentlich enger. Im UIG ist es so, dass ein Anspruch auf Umweltinformationen immer dann auch gegeben sein kann, wenn Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse vorliegen. Es muss eine Güterabwägung erfolgen, nur die unbefugte Preisgabe der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse ist unzulässig. Diese Güterabwägung geht aus meiner Sicht weiter, als das was jetzt hier in dem Entwurf steht, wo nur zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Bevölkerung eine entsprechende Offenbarung erfolgen kann. Man sollte aus meiner Sicht mindestens einen Passus aufnehmen, der da etwa lautet, der Anspruch aus dem UIG bleibt unberührt oder so etwas. Um klar zu machen, dass es hier nicht um ein Lex speziales geht, was den Informationsanspruch aus dem UIG verdrängt. Denn hier geht es ja um Informationen, die die

Behörde von sich aus gibt. Das erscheint mir wichtig zu sein, um nicht hier in Probleme reinzukommen. Damit möchte ich es erst einmal bewenden lassen. Vielen Dank.

Die Vorsitzende: Vielen Dank, Herr Prof. Willmitzer bitte.

Prof. Dr. Lothar Willmitzer, Einzelsachverständiger: Ich möchte im Wesentlichen auf vier Punkte eingehen. Ich möchte vorausschicken, Sie wissen, dass ich kein Jurist bin und Naturwissenschaftler und von daher nicht juristisch, sondern inhaltlich argumentieren werde aus Sicht der Forschung. Zum Bereich geschlossene Systeme.

Ich glaube, es ist eine Verbesserung, dass eben nur noch eine Anzeige für viele Verfahren vorgeschrieben ist. Das zweite ist eine Verbesserung, dass eine Reihe von Mikroorganismen ausgenommen sind, aber eine völlig offene Frage ist die Dokumentationspflicht für die verbleibenden Mikroorganismenverfahren. Hier muss man sagen, dass die Dokumentationspflicht, die sehr umfangreich ist im Bereich der Wissenschaft, eine massive Beeinträchtigung der Arbeiten darstellt und es fällt eben sehr schwer zu erkennen, warum Organismen, die grundsätzlich als ohne Gefahr eingeschätzt werden, eine so umfangreiche Dokumentation erfordern. Hier das Plädoyer auch die Dokumentationspflicht einmal anzuschauen und im Idealfall auch zu streichen. Die anderen drei Punkte betreffen die Freisetzung. Ich muss ein bisschen allgemeiner werden. Entscheidend ist, dass die Chance das Inverkehrbringen klar zu regeln, eben vertan worden ist, es ist eben nicht klar geregelt. Da besteht nach wie vor die Aussage vom entsprechenden Ministerium, dieses zu regeln. Das ist aber nicht geschehen und im Sinne der Forschung ist es eben absolut notwendig, dass klar ist, dass Austausch von genetisch veränderten Organismen im Rahmen von wissenschaftlichen Arbeiten oder Pollenflug, der eben nun mal nicht auf Null zu reduzieren ist, kein Inverkehrbringen ist. Für uns als Wissenschaftler bedeutet das einfach, dass wir bestimmte Versuche nicht mehr machen können. Da werden Sie vielleicht die Schultern zucken, aber ich denke, dass ist schon wichtig, dass die Wissenschaft klar und eindeutig beeinträchtigt ist. Wir denken sogar darüber nach, bestimmte Versuche im Gewächshaus nicht mehr zu machen.

Der zweite Punkt ist die Haftungsfrage. Die ist nicht neu angesprochen, es ist ein alter Punkt, aber entscheidend ist eben, dass auch die Haftungsfrage nicht geklärt ist im Sinne einer Verschuldensabhängigkeit, sondern das nach wie vor die verschuldensunabhängige Haftung gilt. Der Vorschlag, ebenfalls aus dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, das über Versicherungen zu regeln, ist nicht umsetzbar. Wir haben versucht, das zu machen. Die Versicherungen zucken die Schultern und sind erst einmal nicht bereit, da einzuspringen. Also auch dort massive Beeinträchtigung unserer Arbeiten. Der dritte Punkt, Standortregister, ist verschiedentlich angesprochen worden. Beim Standortregister ist sicherlich - und auch da muss ich aus eigener und leidvoller Erfahrung sprechen - anzumerken, dass die Kritiker oder die radikalen Kritiker, die genaue Information massiv nutzen, um die entsprechenden Freilandversuche zu zerstören. Das ist uns passiert. Das ist vielen anderen passiert. Das kann politisch oder kann zumindest juristisch nicht intendiert sein, vielleicht politisch, aber sicherlich nicht juristisch und von daher ist darüber nachzudenken, ob wirklich das Standortregister so detailliert aufgeführt werden

muss. Der zweite Punkt ist, personenbezogene Daten weiter zu geben, würde ich mit äußerster Vorsicht nur machen, weil das eben aus eigener Anschauung, aber auch bei meinen Kollegen, zu massiven Bedrohungen führen kann. Vielen Dank.

Die Vorsitzende: Ich bedanke mich bei Ihnen, weil sich alle bewunderswürdig an die Zeit gehalten haben. Wir haben jetzt noch eine ganze Stunde für Fragen und Beiträge, wobei ich Sie ausdrücklich auch ermutigen will, sich auch einzubringen, wenn Sie nicht der Auffassung von Kolleginnen und Kollegen sind. Insgesamt gesehen bin ich auch für den Hinweis ganz dankbar, uns auf den Gesetzentwurf zu dem die Anhörung angesiedelt ist, zu konzentrieren.

Abg. Elvira Drobinski-Weiß: Vielen Dank Frau Vorsitzende. Vielen Dank für Ihre Ausführungen. Ich will gleich mit einer ganz konkreten Frage an Herrn Dr. Palme beginnen. Vielleicht haben Sie es ja gemerkt, bei Ihrer Äußerung zum Thema der Zahlung der Strafgerichte wurde es ein bisschen unruhig. Uns interessiert schon, warum Sie jetzt hier geäußert haben, dass die Länder die Strafgerichte im Falle eines Falles zahlen würden. Dann habe ich eine weitere Frage wiederum an Sie und Herrn Prof. Roller. In der Gesetzvorlage unter § 15, Abs. 1, Nr. 3, wo es ja um die Zulassungsanträge bei Freisetzung und Inverkehrbringen geht, ist eine Beschreibung, ich zitiere, „Eigenschaften der frei zusetzenden GVO, die für die Beurteilung der Voraussetzungen nach § 16, Abs. 1, erforderlich sind“ werden als Verpflichtung für die Antragsteller vorgesehen. Wie bewerten Sie denn Befürchtungen, dass dies möglicherweise nicht mit den Vorgaben der EU-Richtlinie begründet werden könne. Dann interessiert mich in diesem Zusammenhang auch, wie jetzt hier Ihrer Meinung nach EU-rechtlich Inverkehrbringen geregelt ist. Ich hätte noch eine andere Frage, die stelle ich erst einmal zurück. Vielen Dank.

Die Vorsitzende: Vielen Dank, Herr Heiderich.

Abg. Helmut Heiderich: Frau Vorsitzende, Kolleginnen und Kollegen, herzlichen Dank für die Ausführungen. Ich will ein paar Vorbemerkungen machen: Erstens Herr Palme, auf Ihren Hinweis der Zahlung von Strafgerichten muss ich feststellen, dass von Seiten der EU die Frist bereits 2002 abgelaufen ist. Die Bundesregierung also verpflichtet gewesen wäre, schon 2002 diese Regelung vorzulegen, aber das bis zum heutigen Tage versäumt hat und ich aus meiner Sicht jetzt nicht erkennen kann, wie man jetzt versuchen will, den Ländern hier irgendwie etwas näher zu treten. Ein zweiter Punkt. Die Aufspaltung des Gesetzes ist ja auch eine politische Entscheidung gewesen. Niemand hat uns gezwungen, dieses Gentechnikänderungsgesetz in zwei Teile zu zerlegen. Das ist ja auch nur gemacht worden, um den ersten Teil politisch am Bundesrat vorbeizubringen und jetzt den Rest in diesem zweiten Teil dann nachzuziehen. Von daher ist das natürlich auch ein Verzögerungseffekt gewesen. Eine dritte Bemerkung, was die Frage der Deregulierung angeht, auch die Frage eine Anmeldung durch eine Anzeige zu ersetzen, genau dieses haben wir als CDU/CSU bereits 2002 als Antrag eingebracht. Deswegen freuen wir uns, dass die Bundesregierung jetzt unserem damaligen Antrag folgt, nachdem sie es 2002 noch abgelehnt hat mit der Begründung, wir würden da ein zu hohes Risiko eingehen. Es erfreut uns, dass wir uns zumindest auf diesem Feld ein Stückchen durchgesetzt haben. Aber ich will an der Stelle auch gleich eine Frage stellen in Richtung

des DIB. Aus meiner Sicht sieht es so aus, als hätte man nur die beiden Worte ausgetauscht – Anzeige und Anmeldung einfach nur ausgewechselt, aber inhaltlich in den Anforderungen noch den alten Umfang aufrechterhalten, statt etwas in Richtung Deregulierung zu gehen. Dann ist eben ja schon angesprochen worden die Frage des Inverkehrbringens, der Freisetzung, der Absicherung. Mir ist von verschiedenen Forschern, dem Präsidenten der Max-Planck-Gesellschaft, DFG, und anderen mehr, berichtet worden, dass auf Grund des Gentechnikgesetzes Teil 1 und der jetzt anstehenden Ergänzung die öffentlichen Institute und Hochschulen nicht mehr in der Lage sind, Forschungsanträge umzusetzen, weil auf Grund der völlig offenen Versicherungsregelung, wo sie - ich sage jetzt einmal – sozusagen für höhere Gewalt und auch für kriminelle Eingriffe und ähnliche Dinge selber in die Haftung gehen müssen. Den öffentlichen Instituten ist es nicht mehr möglich, deswegen Forschungsanträge zu stellen, sondern das wird von den Hochschulverwaltungen und Institutsverwaltungen schlichtweg abgelehnt. Wie beurteilen Sie das an dieser Stelle? Herr Prof. Willmitzer, Sie sind ja selber Forscher. Herr Dr. Katzek, Sie haben ja in Sachsen-Anhalt eine ganze Initiative in dieser Richtung. Da würde ich bitten, dass Sie zu diesem Komplex noch etwas Näheres sagen.

Die Vorsitzende: Danke schön, Frau Höfken.

Abg. Ulrike Höfken: Ich bedanke mich auch ganz herzlich für Ihre Beiträge und stelle fest, dass die Intention, die wir mit diesem Gesetz verbinden, doch recht einheitlich auch angenommen wird, nämlich in der einen Richtung, dort wo wir Chancen im Bereich der Gentechnik sehen, nämlich in der weißen Biotechnologie, hier Erleichterungen zu schaffen, die sich positiv auswirken. Wobei Herr Dr. Roller darauf hingewiesen hat, dass man vielleicht an dem einen oder anderen Punkt ein wenig weit gegangen ist mit der Deregulierung. Das ist also denke ich ein Teil, den man gemeinsam hier sehen kann. Der zweite, der sich auch in diesem Gesetz manifestiert, aber natürlich auch im ersten Teil, das ist, dass da, wo Probleme herrschen, nämlich in dem Bereich Agrogentechnik auch klare Regelungen eingeführt werden. Herr Katzek hatte gesagt, es werden die Vorgaben aus dem EU-Recht dort realisiert im zweiten Teil des Gesetzes bei S1 und S2, da wollte ich nur noch richtig stellen, dass sind keine Vorgaben, sondern es ist eine Möglichkeit des EU-Rechtes, die wir jetzt realisieren. Und zu den 6-Punkte-Äußerungen im Bundesrat, da will ich auch noch einmal ganz deutlich sagen, da heißt die Formulierung: die EU-Kommission soll ihre Sicht zur Auslegung des EU-Rechtes darlegen. Darauf will ich jetzt auch näher eingehen, deshalb die Frage an Herrn Dr. Roller und an Herrn Dr. Palme, entspricht der vorliegende Gesetzentwurf dem EU-Recht? Das zweite, und da möchte ich auf das eingehen, was Prof. Willmitzer gesagt hat, nach wie vor schockieren mich Ihre Ausführungen, weil das m. E., obwohl wir uns schon intensiv auseinander gesetzt haben mit Prof. Winnacker an dem Punkt, das ein Aufruf zum direkten Rechtsbruch ist, was Sie da machen. Das heißt nämlich ganz klar, Sie erheben die Forderung an uns als Gesetzgeber, dass die Produkte, die durch Auskreuzungen aus Freisetzungsversuchen verunreinigt sind in den Verkehr gebracht werden dürfen und die Frage an die beiden vorgenannten, entspricht das dem EU-Recht? In der Konsequenz heißt das nämlich, dass sich die Forschung die Freiheit nehmen möchte, Kontaminationen aus nicht für die Inverkehrbringung gedachten Produkte und ich sage einmal in Klammern nicht zum Verzehr geeignete Produkte, dass solche Kontaminationen allen Ernstes in die Getreidelager, in die Babynahrung und auf den Teller der

Menschen gebracht werden sollen. Da will ich nur sagen, Freiheit der Forschung unterstützen wir sehr, aber Freiheit der Forschung kann doch nicht heißen, dass Sie die ganze Gesellschaft in Zwanghaft nehmen und einen Freibrief erhalten für die Schädigung des Eigentums anderer. Das verbirgt sich nämlich m. E. hinter diese Forderung. Aber ich denke, dass werden Sie noch richtig stellen können. Dann würde ich noch gerne fragen an die beiden vorgenannten, wo sehen Sie denn Verschärfungen für die Forschung, die ja hier immer behauptet werden.

Die Vorsitzende: Vielen Dank, Frau Happach-Kasan bitte.

Abg. Dr. Christel Happach-Kasan: Zunächst drei Vorbemerkungen. Das erste Gentechnikgesetz, was am 03.02. in Kraft getreten ist, ist ja von der EU-Kommission scharf und sehr massiv kritisiert worden. Das sollte man vielleicht im Auge behalten. Die Aufspaltung der Novellierung des Gentechnikgesetzes zur Umsetzung der Freisetzungsrichtlinie ist ja politisch begründet und nicht inhaltlich. Es sollte der Teil abgespalten werden, den die Koalition allein im Bundestag beschließen konnte, von dem, wo der Bundesrat gebraucht wurde. Eine Bemerkung zu dem Begriff Anzeige statt Anmeldung. Wenn die Verfahren dieselben sind, dann ist es ziemlich egal, ob es Anzeige oder Anmeldung bedeutet. Das ist keine Verfahrenserleichterung.

Frau Höfken hat den Punkt des Inverkehrbringens angesprochen und dahin geht auch meine Frage an die Runde. Wie ist es eigentlich geregelt, damit eine Sorte zugelassen werden kann von der EU zum Inverkehrbringen, müssen dafür nicht vorher Freisetzungsversuche erfolgen. Das heißt, es müssen Freisetzungsversuche mit Sorten erfolgen, die noch nicht zugelassen sind, denn das ist Voraussetzung für die Zulassung. Ist es in diesem Sinne denn wirklich sinnvoll eine solche Definition des Inverkehrbringens im Gesetz zu haben, der letztlich rechtlich gesehen denjenigen, der einen Freisetzungsversuch durchführt, an die Schwelle kriminellen Handelns führt. Wie bewerten Sie dieses? Eine weitere Frage. Herr Dr. Palme, Sie hatten ausgeführt, dass die Bundesländer zahlen müssten. Wie begründen Sie dieses? Das erste Gentechnikgesetz ist von der EU massiv kritisiert worden, es ist von der Bundesregierung alleine in Kraft gesetzt worden. Warum sollten eigentlich bei diesem zweiten Gesetz die Bundesländer dafür bezahlen, dass die Bundesregierung ein Gesetz aufgespalten hat in zwei Gesetze und eine zögerliche Abarbeitung dessen was sie tut, vornimmt. Eine dritte Frage an Herrn Krotzky. Es ist die Dokumentationspflicht angesprochen worden. Sehen Sie ebenfalls, dass diese Dokumentationspflicht überbordend ist und letztlich von den wichtigen zu dokumentierenden Aussagen durch eine Vielzahl von unwichtigen Aussagen ablenkt. Noch eine Frage an Herrn Dr. Palme, Sie haben immer darauf Wert gelegt, von einer Gentechnikindustrie zu sprechen. Ist Ihnen bekannt, dass die Pflanzenzuchtunternehmen in der Bundesrepublik Deutschland, die insbesondere auch mit diesem Gentechnikrecht umgehen, in der Regel mittelständische Betriebe sind. Ich habe in meinem eigenen Bundesland Schleswig-Holstein solche mittelständischen Betriebe, von denen ich also von einer Industrie tatsächlich nicht reden kann. Haben Sie dieses Mal aufgenommen, dass das mittelständische, kleinere Betriebe sind, die gar nicht den umfangreichen Verwaltungsapparat haben, wie sie natürlich größere Konzerne sehr wohl haben. Sie haben darauf Wert gelegt, von Monsterunkräutern etc. zu sprechen. Ist Ihnen bekannt, dass z. B. die Herbizidtoleranz ja eine Eigenschaft einer Sorte ist, die mit verschiedenen Methoden in eine solche

Sorte hineingezüchtet wird und teilen Sie die Einschätzung, dass es um die Eigenschaften von Sorten geht, aber nicht um die Verfahren, mit denen die Sorten gezüchtet worden sind. Glauben nicht gerade Sie als jemand, der am Institut für Naturschutz und Naturschutzrecht arbeitet, dass gerade im Sinne des Naturschutzes die Eigenschaften von Sorten das ausschlaggebende sind und nicht die Methoden, wie sie gezüchtet worden sind. Danke.

Die Vorsitzende: Fangen wir anders herum an, Herr Prof. Dr. Willmitzer.

Prof. Dr. Lothar Willmitzer, Einzelsachverständiger: Ich denke, die Fragen, die an mich gerichtet waren, handelten sich im Wesentlichen um das Inverkehrbringen oder die umgekehrte Frage beim Inverkehrbringen. Ich möchte damit beginnen. Ich darf natürlich sagen Frau Höfken, dass mich das doch überrascht hat. Ich dachte, ich sei gebeten worden hier eine Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf zu machen und Sie sagen jetzt, ich rufe zum Rechtsbruch auf. So habe ich meine Rolle hier nicht verstanden, dass ist schon eine starke Äußerung, die Sie hier gemacht haben, aber man lernt nie aus.

Das Problem ist einfach, dass es eben nicht geregelt ist, was Inverkehrbringen ist.

Die Vorsitzende: Darf ich Sie einfach noch einmal unterbrechen. Hier ist das nicht so angekommen, als hätte die Frau Kollegin Sie des Aufrufs zum Rechtsbruch beschuldigt. Entschuldigen Sie, wenn Sie bitte so freundlichen wären und mich das klären lassen. Wenn das so angekommen sein sollte bei Ihnen, dann würde ich die Kollegin Höfken bitten, dass sie das noch einmal klärt. Ist bei Ihnen das so angekommen? Ich wünsche, dass das geklärt wird.

Prof. Dr. Lothar Willmitzer, Einzelsachverständiger: Frau Däubler-Gmelin, ich habe das so verstanden, dass Frau Höfken mir gesagt hat, ich würde zum Rechtsbruch aufrufen.

Die Vorsitzende: Herr Prof. Willmitzer, vielen Dank, dann wird Frau Höfken nachher noch Gelegenheit zur Klarstellung bekommen.

Prof. Dr. Lothar Willmitzer, Einzelsachverständiger: Also noch einmal, mit dem Inverkehrbringen ist es so, dass es eben nicht geregelt ist und das ist ja genau unser Problem. Ich hatte gesagt, ich argumentiere mit Sicherheit nicht als Jurist, der bin ich ja nicht Frau Höfken. Ich versuche inhaltlich zu argumentieren und Inhalte darzustellen. Ich sage Ihnen ein Problem. Wir müssen Freilandversuche machen oder wir wollen sie jedenfalls machen. Wenn Sie sich die Statistik anschauen bei Freilandversuchen der letzten 3 – 5 Jahre, dann sehen Sie einen massiven Einbruch in den Zahlen und das korreliert und ist letztendlich kausal bedingt durch die unsichere Rechtslage, die entstanden ist auf Grund der neuen juristischen Form. Das kann man einfach an den Zahlen sehen. Jetzt mache ich einfach ein Szenario. Was wir uns im Institut wirklich überlegen, wir reden erst einmal über Freisetzung. Wir machen z. B. Versuche mit transgenen Kartoffelpflanzen. Wir bewachen dieses Feld, weil es immer wieder zerstört worden ist. Trotzdem gelingt es, dass Feld zu zerstören, es kann aber genauso gelingen, von dem Feld Kartoffelknollen zu entfernen und die woanders anzupflanzen und

uns zu unterstellen, dass wir das gemacht hätten. Wie sollen wir das jemals nachweisen? Wir können das nicht nachweisen, weil es verschuldensunabhängige Haftung ist. Das heißt also, wenn jemand mit krimineller Energie auf unser Feld geht und Pflanzen entfernt und woanders hin tut, dann sind wir letztendlich dafür haftbar. Verstehen Sie? Das ist für uns jedenfalls völlig unklar, ob wir dann haften oder nicht. Das ist eine hohe Unsicherheit. Selbst Versuche im Gewächshaus, wo wir transgene Pflanzen anbauen, wenn jemand in das Gewächshaus einbricht und eine große Menge Saatgut dort stiehlt und woanders hinbringt, kann es sein, dass wir dafür haftbar sind. Wir haben da eine hohe Rechtsunsicherheit und das führt dazu, dass wir jetzt überlegen, was wir überhaupt noch machen können. Müssen wir jetzt große Hochsicherheitstrakte aufbauen? Sie schmunzeln und lachen. Für uns ist das gar nicht so lustig, weil unsere Forschung maximal beeinträchtigt wird. Es ist eine maximale Rechtsunsicherheit, die vielleicht für Juristen eindeutig ist, aber dann sagen Sie mir einfach, wenn kriminelle Energie vorherrscht, man kann uns ja auch unterstellen, wir waren das selber, dass ist fahrlässig, wir müssen einen 3 m hohen Betonzsuaun bauen. Das kann man alles sagen, das wissen wir aber alles nicht. Insofern werden wir uns zurückziehen. Das ist doch ganz klar. Wir können doch gar nicht anders handeln. Die Juristen schmunzeln, das freut mich, aber wir haben letztendlich keine Chance.

Die Vorsitzende: Frau Höfken, ich würde Ihnen ganz gerne das Wort gebe. Sie haben gehört, wie das angekommen ist und ich würde Sie bitten, dass aus der Welt zu schaffen.

Abg. Ulrike Höfken: Ich weiß nicht mehr genau, wie ich es gesagt habe, da kann man nachgucken, aber was ich sagen wollte, ist, dass Ihre Forderungen mit der Einschätzung, wobei ich denke, die beiden Juristen werden das gleich beantworten, mit meiner Einschätzung der geltenden Rechtslage nicht kompatibel und insofern zu verstehen sind als Forderungen, die sich diametral gegen geltendes Recht richten. Unsere Auseinandersetzung war bisher mit Prof. Winnacker, d. h., dass kann dann nicht Sie persönlich betreffen, aber da muss ich einfach sagen, die Diskussion war recht unfruchtbar, die wir bislang hatten und führte nicht zu einer Veränderung dieser Position. Das bedauere ich und ich wollte Sie nicht persönlich angreifen.

Die Vorsitzende: Vielen Dank, Herr Prof. Roller bitte.

Prof. Dr. Gerhard Roller, Einzelsachverständiger: Ich möchte ganz sachlich auf einige Punkte noch einmal eingehen. Die eine Frage, die ja angesprochen war, weil der Kollege die Nöte der Wissenschaft geschildert hat - ich betrachte mich ja selbst als Wissenschaftler - und verzeihen Sie mir die Spitze, auch Juristen argumentieren manchmal inhaltlich, dass sind natürlich andere Inhalte mit denen wir uns beschäftigen. Wir haben an unserer Fachhochschule auch ein S1-Labor. Da sind bisher auch keine Klagen aufgekommen. Ich glaube, wir müssen hier ein bisschen differenzieren, woher kommen die Probleme, die Sie empfinden und was hat das mit dem jetzigen Gegenstand unserer Diskussion heute zu tun. Ich glaube, dass beispielsweise bei der Frage der Haftung ein Labor hier überhaupt nicht betroffen ist, weder von dem letzten jetzt Gesetz gewordenen Teil 1 noch von diesem hier. Es gibt ein Gentechnikgesetz. Seitdem es dieses Gesetz von 1990 gibt, also mit der jetzigen Opposition verabschiedet, gibt es eine, wie ich meine, völlig berechnigte und sinnvolle

Gefährdungshaftung des Betreibers. Die gibt es schon immer. Es mag sein, dass anlässlich der jetzigen Diskussion und das ist überhaupt kein ungewöhnliches Phänomen, man sich dieser Fragen auch in der Wissenschaft stärker widmet. Ich weiß es ja selbst, wie es in Hochschulen zugeht und man sollte nicht so tun, als gäbe es nicht hier auch gelegentlich einmal Defizite und da sind Dokumentationen eigentlich gar nicht schlecht. Es kann sein, dass das Problem jetzt sozusagen aufgetreten ist, aber es ist kein neues Problem. Was geändert worden ist in der Haftung betrifft ja ganz allein die Frage der nachbarschaftlichen Haftung aus BGB § 906, da sind die Landwirte betroffen und nicht die Forscher. Ansonsten sehe ich für die Forschung keine gravierenden Verschärfungen, die sich jetzt aus diesem Gesetzentwurf ergeben, was nicht schon in der Richtlinie angelegt wäre, etwa der Unterlagen, die beizubringen sind und die Frage der Risikobewertung, des Monitoring usw. All das ist von der Richtlinie vorgegeben und betrifft sowohl Freisetzung wie das Inverkehrbringen. Hier räume ich ein, dass erhöht sicherlich den Aufwand insgesamt für die Betreiber, damit sind eben auch die Freisetzung und die Inverkehrbringer gemeint. Da erhöht sich der Pflichtenkatalog. Das ist so, aber das ist EG-rechtlich unter Anwendung des Vorsorgeprinzips auch ausdrücklich so gewollt.

Dann eine konkrete Bemerkung zu der Frage, ob § 15, Abs. 1, Nr. 3, EG-rechtswidrig sei. Das vermag ich ehrlich gesagt nicht zu erkennen. Die Formulierung bezieht sich ja hier auf die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 16, Abs. 1, des Entwurfs und unter diesen Genehmigungsvoraussetzungen werden die üblichen Voraussetzungen hier aufgestellt. Das ist bisher auch weitgehend geltendes Recht. Das einzige, was hinzukam, ist, dass die Auskreuzung auf das unvermeidliche Maß zu reduzieren ist. Das ist etwas, was ohnehin schon dem geltenden Recht zu entnehmen ist. Denn das Vorsorgeprinzip gilt schon seitdem es das Gesetz gibt, dass ist eine Konkretisierung, wenn man so will, die der Gesetzgeber hier vorgenommen hat. Insgesamt erscheint mir die Umsetzung trotz der Kritik der Kommission als EU-Rechtskonform. Über das Haftungsrecht hatte ich eben schon etwas gesagt. Auch hier ist festzustellen, dass die Richtlinie keine Haftungsregelungen enthält. Insofern bewegt man sich in einem EG-rechtlich nicht geregelten Rahmen.

Der Kollege der CDU/CSU-Fraktion hatte eine Frage zur Anzeige und Anmeldung gestellt. Ich will ein bisschen ausholen, denn das sind ja Begriffe aus dem allgemeinen Verwaltungsrecht. Sie haben natürlich Recht, dass der Unterschied nicht fürchterlich groß ist, aber man kann dem Gesetzgeber bzw. dem Entwurf nicht vorwerfen, mit gezinkten Karten zu spielen. Die Terminologie ist schon korrekt. Eine Anzeige unterscheidet sich von der Anmeldung schon allein dadurch, dass bei der Anzeige der Anzeigsteller sofort nach der Anzeige mit seiner Tätigkeit beginnen kann, während man bei der Anmeldung eine Wartefrist hat. Das ist der Unterschied und so sieht es auch der Entwurf vor. Wenn Sie in den § 15 reinschauen, dann können wir nach der Anzeige sofort beginnen und ansonsten müssen wir 45 Tage warten. Das ist natürlich eine Vereinfachung. Das waren die wesentlichen Punkte, die ich ansprechen wollte.

Die Vorsitzende: Vielen Dank, Herr Dr. Palme.

Dr. jur. Christoph Palme, Institut für Naturschutz und Naturschutzrecht Tübingen: Herr Heiderich und Frau Happach-Kasan haben mich vor allem zu der Haftungsfrage und zwar nicht Haftung gegenüber den Biobauern, sondern gegenüber der EU gefragt. Das ist relativ unbekannt, aber das ist in der Tat richtig, dass die EU-Kommission verschärft in letzter Zeit Vertragsverletzungsverfahren durchführt. Frau Happach-Kasan, die Tatsache, dass wir 2002 den Ablauf der Richtlinie hatten, dass verschärft ja erst die Pflicht der EU-Kommission, so ein Verfahren einzuleiten. Sie macht es nicht immer, sie macht es aber fast immer dann, wenn schon einmal ein Mitgliedsstaat verurteilt wurde. Das haben wir hier schon im Juli letzten Jahres gehabt. Jeder kann das Urteil von mir haben. Da wurden genau die Sachen, die Herr Heiderich angesprochen hat, thematisiert, da hat die Bundesregierung damals gesagt, wir haben versucht es zu machen, aber es ging aus politischen Gründen nicht und das spielte keine Rolle. Es drohen Zwangsgelder, die Höhe kann bis zu 800.000 Euro pro Tag sein. Solche Zwangsgeldverfahren wurden in letzter Zeit durchgeführt, auch gegen Griechenland z. B., da wurde geklagt. Die letzten Zwangsgelder, die gegen Deutschland verhängt wurden, waren 200.000 Euro pro Tag. Das hängt davon ab, wie viel Tage man im Verzug ist. Und diese Gelder zahlen in der Tat die Länder und nicht der Bund. Es ist ganz klar geregelt im Grundgesetz, Verfassungsrecht, Artikel 104 a, Abs. 5, Satz 1, Halbsatz 1, oder in Analogie dazu, da können wir gern drüber streiten. Das ist jedenfalls die herrschende Meinung von Herrn Kirchhof, den sicher die CDU-Fraktion sehr gut kennt. Das hat Herr Kirchhof beim letzten Juristentag gesagt, da kann ich mich auf gute Juristen berufen. Das zahlen in der Tat die Länder und zwar die Länder, die gegen das Gesetz sind, nicht alle Länder natürlich. Wir können gern noch einmal darüber reden.

Dann zur Frage, wie steht es mit dem EU-Recht beim Inverkehrbringen, was der Prof. Willmitzer kritisiert hat bei der Forschung. Da kann ich nur sagen, EU-rechtlich ist das, was jetzt Gesetz ist, zwingend vorgeschrieben. Da müssen Sie bei der EU-Kommission fragen, ob sie das ändert. Aber EU-rechtlich hat die Bundesregierung keine andere Möglichkeit, als das zu tun, was sie kritisieren. Ich lese einmal den Wortlaut vor, da ist alles geklärt. Das ist der Artikel 6, Abs. 9, EU-Freisetzungsrichtlinie: „Die Mitgliedsstaaten stellen sicher, dass kein Material, das gemäß Teil B aus absichtlich frei gesetzten GVOs stammt, in den Verkehr gebracht wird, außer in Übereinstimmung mit Teil C“. Und Teil C ist der Teil der Freisetzungsrichtlinie über Inverkehrbringen. Die sagt, kein Inverkehrbringen ohne Genehmigung. Wir können also EU-rechtlich da nicht anders, als dies so zu regeln.

Frau Höfken hat gefragt, wo es Verschärfungen gibt beim Gentechnikgesetz 2. Diese Verschärfungen kann ich kaum erkennen. Das einzige, was ich im Gentechnikgesetz 2 sehen kann, sind Erleichterungen für die Wissenschaftler. Wir haben es eben besprochen. Das ist das Anzeigeverfahren, das ist eine Erleichterung, weil es ermöglicht, sofort anzufangen. Bei der Anmeldung muss man erst 30 oder 45 Tage warten. Also das sind eher Erleichterungen.

Die mittelständische Industrie Frau Happach-Kasan. Ich wusste gar nicht, dass Bayer, Monsanto und Syngenta zum Mittelstand gehören. Das ist mir neu, aber zum Mittelstand gehören viele Bio- und

Kleinbauern und von daher müsste man diskutieren, was Mittelstand ist. Für mich gehören diese Großkonzerne nicht gerade zum Mittelstand. Aber das mag man verschieden sehen.

Dann zu der Frage Eigenschaften und Methoden. Frau Happach-Kasan, Sie haben mich gefragt, ein Naturschutzrechtler müsse doch eher auf die Eigenschaften Wert legen und nicht auf die Methoden. Da kann ich Ihnen sagen unsere Wissenschaftler in Tübingen, die sehen das ganz anderes herum, sie sagen, gerade die Methoden sind das Problem, weil es eben diese Methoden sind, die innerhalb von Sekunden in einen Ablauf eingreifen, der in Millionen Jahren der Erdgeschichte sich abgespielt hat, dass ist ja gerade das Problem. Da bin ich nicht auf Ihrer Seite.

Zur letzten Frage mit der maximalen Rechtsunsicherheit von Prof. Willmitzer. Er hatte ein Beispiel gebracht, dass, wenn jemand aus Ihrem Gewächshaus GVOs klaut und irgendwo abkippt, dass Sie noch dafür haften. Da dürften wir auch keine Atomkraftwerke bauen, da kann man auch Plutonium klauen. Das finde ich ein bisschen übertrieben. Es gibt juristisch zwei verschiedene Fälle. Der eine Fall ist, dass diese GVOs jemand herausträgt und vor dem Haus fallen lässt, dann haften Sie möglicherweise, wenn ich nicht nachweisen kann, dass es weg getragen wurde. Hat es aber jemand 20 km weit getragen, dann werden Sie dafür nicht haftbar gemacht.

Wechsel im Vorsitz: 12.25 Uhr

Ulrike Höfken, amt. Vorsitzende: Herr Dr. Katzek bitte.

Dr. Jens Katzek, BIO Mitteldeutschland GmbH: Die Frage, die insbesondere von Herrn Heiderich gestellt worden ist, welche Auswirkungen das Gesetz hat auf die Frage der Forschung und auch des Inverkehrbringens. Ich denke, dass wir auf drei Dinge zu achten haben. Erstens, wir haben im letzten Jahr durch das Bundesland Sachsen-Anhalt initiiert, in ganz Deutschland einen Erprobungsanbau mit gentechnisch veränderten Mais zu machen. Dieser Erprobungsanbau wird auch im Jahr 2005 stattfinden. D. h. auch unter der Rechtslage des neuen Gesetzes ist es so, dass Landwirte sagen, wir gehen das Risiko ein. Der Deutsche Bauernverband hat seinen Mitgliedern nicht empfehlen können, im großen Maße anzubauen, aber es gibt immer noch das berühmte kleine gallische Dorf, die unbeugsamen Gallier, in dem Falle eben dann Landwirte, die gesagt haben, sie möchten eben gerne einen Erprobungsanbau durchführen. Insofern wird es einen Anbau geben. Das ist aber in der Tat keine Freisetzung zu Forschungszwecken. Zweitens, es wird auch in diesem Jahr Freisetzungsversuche zu Forschungszwecken geben am Institut für Pflanzengenetik und auch die Firma BASF plant das und wird diese Freisetzungsversuche durchführen, allerdings unter einer Maßgabe. Es handelt sich nämlich hier um Kartoffeln. Kartoffeln, wie Sie wissen, verbreiten sich in der Regel nicht über Pollen. D. h. diese Frage, dass es hier zu unbeabsichtigten Austragungen kommt, ist für den Bereich der Kartoffel einigermaßen zu kontrollieren, obwohl ich natürlich Herrn Prof. Willmitzer absolut Recht gegen muss. Sobald Sie in den Bereich krimineller Energie kommen, haben wir ein ernsthaftes Problem. Ich komme selber aus einer Region, wo wir eine Reihe von Versuchen gemacht haben, die wir öffentlich ganz bewusst annonciert haben und die dann zerstört worden sind, mehrmals hinter einander. Es gibt eine Klientel von Menschen, die mit krimineller Energie versuchen, diese

Technologie zu verhindern und ich kann sagen, wenn ich einer von denen wäre, dann würde ich in der Tat in ein solches Gewächshaus gehen oder beim Freilandversuch die Sachen klauen und nur 20 Meter weiter fallen lassen. So dumm wäre ich natürlich auch nicht, dass ich das wichtige Gut dann 10 km weiter trage, wo jeder weiß, dass es da nur illegal hingekommen sein kann. Der dritte Punkt ist, diese Kartoffelbeispiele von denen ich gerade gesprochen habe, zeigen sehr deutlich, dass die Grenze, die Sie Frau Höfken auch gerade angesprochen haben, nämlich das Gesetz sei sehr gut für den Bereich der weißen Biotechnologie, dass diese Grenze zwischen den unterschiedlichen Anwendungsbereichen der Biotechnologie eigentlich schwimmt. Die Kartoffeln werden verändert, so dass die Stärkezusammensetzung verändert ist, so dass wir sie besser als nachwachsenden Rohstoff einsetzen können und unter den Bereich weiße Biotechnologie oder Umweltbiotechnologie fällt eben auch der Einsatz von nachwachsenden Rohstoffen. Hier ist diese Grenzziehung nicht mehr ganz so einfach. Ein letzter Punkt, den ich noch einmal andeuten möchte, im § 16, Abs. 1, heißt es: „Eine Genehmigung zur Freisetzung ist zu erteilen, wenn gewährleistet ist, dass alle Maßnahmen getroffen worden sind, um auch Auskreuzung auf das unvermeidliche Maß zu reduzieren“. D. h., der Gesetzgeber geht davon aus, dass es eine Auskreuzung gibt, er sagt nur, ihr müsst Maßnahmen ergreifen, um dies zu reduzieren. Fakt ist aber, dass durch die Unklarheiten im Begriff der Definition des Inverkehrbringens parallel der Gesetzgeber dazu sagt: Und wenn es dann trotzdem zu einer solchen Auskreuzung kommt, dann müsst ihr leider zahlen. Wir reden da nicht über ein paar tausend Euro, sondern wenn es tatsächlich dazu kommt, dass ein Landwirt, der neben einem solchen Feld seine Produkte anbaut, haften muss, dann müssen ganze Lebensmittelchargen zurückgerufen werden und das kostet zig Millionen. Verzeihen Sie mir als letzten Satz, da ich kein Jurist bin, sondern Biochemiker, wir sollten vielleicht einmal versuchen, die beiden Welten etwas aufeinander zu bringen und uns nicht in verschiedenen Welten bewegen. Denn, was ist ein Inverkehrbringen? Inverkehrbringen ist, wenn ich im Millionen Hektar Maßstab, 1,8 Mio. Hektar Mais sind z. B. in Deutschland angebaut, Pflanzen anbaue. Wenn ich einen Freilandversuch mache, dann sind das vielleicht 20 mal 20 Meter. Ich habe vorher eine Sicherheitsbewertung und habe natürlich auch Maßnahmen, die den Pollenflug reduzieren. Aber es ist nun einmal Fakt, ein biologisches System ist nicht 100 % sicher, d. h., wenn ein Pollen fliegt, habe ich ein illegales Inverkehrbringen und d. h., Sie vergleichen eine Million Hektar-Anbau mit einem Pollen. Das kann einfach nicht sein. Wir haben in den letzten 15 Jahren gut mit den bestehenden Regelungen leben können, da gab es diese Haftungsregelungen nicht. Jetzt gibt es sie, also ist auch die Anpassung in dem anderen Bereich notwendig, denn sonst führt es einfach zu der Konsequenz, die Herr Prof. Willmitzer beschrieben hat. Da kann man sich juristisch hinstellen und sagen, dass interessiert uns nicht, aber wenn wir wirklich etwas für den Wissenschaftsstandort Deutschland tun wollen, dann müssen wir solche Aussagen ernst nehmen. Vielen Dank.

Ulrike Höfken, amt. Vorsitzende: Herr Dr. Krotzky bitte.

Herr Dr. Krotzky, Deutsche Industrievereinigung Biotechnologie (DIB): Meine Damen und Herren, ich würde gern zu zwei Punkten Stellung nehmen und dann die Fragen von Herrn Heiderich und von Frau Happach-Kasan beantworten. Der erste Punkt ist vielleicht ein bisschen humorvoll gemeint, aber Herr Palme, ich meine ihn wirklich sehr ernst. Wir beide vertreten 178 Unternehmen, 80

% Biotechunternehmen in Deutschland, 80 % davon sind mittelständig. Gehen Sie bitte davon aus, dass wir mittelständische Unternehmen vertreten. Ich selber führe ein mittelständisches Unternehmen hier in Berlin, wir sind kein Großkonzern. Punkt 1. Punkt 2, die Dokumentationspflicht. Ich habe das heute schon mehrfach gehört, dass wir also in der Tat mit diesem zweiten Teil Erleichterungen bekommen. Mir kommt es so vor, als sei in einem Word-Dokument das Wort Anmeldung ausgetauscht worden gegen Anzeige. In dem Gesetzestext und im Wesentlichen hat sich an dem Verfahren für mich als Betreiber hinsichtlich der Dokumentationspflicht sowohl für die Anmeldung als auch für die jährlichen zu dokumentierenden Abläufe im Unternehmen bis hin zur ordnungsgemäßen Entsorgung von S1-Material, was ja nun als sicher klassifiziert ist, nichts ändert gegenüber dem vorherigen Zustand. Das heißt, hier hat man Semantik gemacht, aber am Verfahren wenig geändert. Ich würde gerne auf Herrn Roller antworten zum § 15, Abs. 1., Nr. 3, Zulassung bei Freisetzung Inverkehrbringen. Wir gehen davon aus, dass bei der Beurteilung solcher Organismen, die man plant freizusetzen, die sicherheitsrelevanten Eigenschaften zu beurteilen und beizubringen sein sollten und nicht alle Eigenschaften des GVO. Denn die Frage ist für mich, ich bin auch Biologe und Biochemiker, wo endet das? Endet das darin, dass ich dann noch beschreiben muss, wie die Blätter aussehen. Ist das sicherheitsrelevant? D. h. wir plädieren sehr nachdrücklich auch in diesem Punkt für den Punkt der sicherheitsrelevanten Darstellungen, eben nicht der nach oben offenen Richterskala für alle Beschreibungen, denn dann kann ich bis zum Wurzelhaar gehen und die Wurzelhaare zählen. Ist das sicherheitsrelevant? Weiß das jemand? Nein. Wir plädieren hier für die sicherheitsrelevanten Aussagen, die wir zu treffen haben. Lassen Sie mich einen letzten Punkt zu § 28 nennen. Er ist schon mehrfach angesprochen worden im unterschiedlichen Kontext. Ich war durchaus sehr bestürzt, als ich die Einlassung von Herrn Willmitzer gelesen habe, ich verweise noch einmal auf den letzten Paragraph – eine Morddrohung, die an ihn im letzten Jahr ergangen ist. Das zeigt, wie ungeheuer polarisiert die Gesellschaft im Moment mit dieser Technologie umgeht. Wir wären, und das ist auch ein Plädoyer, was ich hier für den DIB mache, sehr gut beraten meine Damen und Herren, zurück zu kommen zu sachlicher Argumentation seitens des Gesetzgebers aber auch der anderen Beteiligten, um endlich diese Technologie sachlich beurteilen zu können. Ich will mich selber nicht nach vorne stellen. Ich mache genau wie Herr Willmitzer relativ häufig Vorträge und ich werde nur angefeindet. Vielleicht liegt das auch an mir, an der Person, aber ich glaube, es liegt eher an dem, was ich vertrete. Vor diesem Hintergrund finde ich diese Informationsweitergabepflicht nach § 28 a, Abs. 2, Punkt 1, wonach schon bei Verdacht einer Gefahr für die sog. Rechtsgüter die Öffentlichkeit zu unterrichten ist, für deutlich zu weitgehend. Lassen Sie mich das an zwei Punkten klar machen. Es würde auch nach dem jetzigen Gesetzestext bedeuten, dass bei Verdacht einer Gefahr in einer S1-Anlage, wie ich sie betreibe, ich die Öffentlichkeit zu informieren habe. Ich mache das einmal ganz konkret. Wir hatten eben das Beispiel mit dem Einbruch in das Gewächshaus. Unsere Anlage ist elektronisch gesichert durch Türen. Diese Anlage wird rund um die Uhr überwacht. Wenn ein Einbruchsalarm passiert, ist der Verdacht einer Gefahr gegeben, dass ein Einbruch erfolgt ist. In diesem Moment habe ich die Öffentlichkeit zu informieren. Das ist absurd. Wir sollten hier zurückkommen zu dem Punkt, dass bei begründetem Verdacht der Gefährdung, und dafür haben wir auch im DIB plädiert, dass wir nur dann zu informieren haben. Wir müssen erst einmal in der Lage sein, ich habe das jetzt einmal ein bisschen überzogen bei S1, aber da kommt es schon zum Tragen, uns überhaupt erst einmal kundig zu machen, ob überhaupt das Potential einer Gefährdung entstanden ist. Wir sind außerdem der

Meinung, dass wir damit, wie auch beim § 15, das hatte ich eben schon erläutert, in diesem Gentechnik-2-Gesetz über die Vorgaben der EU-Kommission hinausgehen. Das ist das gleiche, was uns ja schon beim Gentechnikgesetz 1 erteilt hat. Vielen Dank.

Ulrike Höfken, amt.Vorsitzende: Jetzt eine neue Fragerunde, wobei ich die Fragesteller bitte, sich ein wenig kürzer zu fassen, damit wir es schaffen. Frau Wolff bitte.

Abg. Waltraud Wolff: Herzlichen Dank, dass Sie hier her gekommen sind und das wir uns auch über den Teil 2 intensiv unterhalten können. Aus dem Gespräch ergeben sich ja tausend Fragen und Herr Prof. Willmitzer, ich möchte mich ein bisschen mit Ihnen verbünden, weil, ich bin auch keine Juristin und ich argumentiere auch oftmals aus dem Bauch heraus und von daher auch an Sie meine erste Frage. Sie haben von den Freilandversuchen gesprochen, die zerstört werden. Ich komme aus Sachsen-Anhalt. Ich kenne das genau wie Herr Dr. Katzek. Wenn man mit krimineller Energie an so einer Stelle zu tun hat, wie soll man das gesetzlich fassen? Wie sind die letzten Feldzerstörungen abgelaufen? Wo kann man eingreifen? Was wäre denn Ihr Vorschlag? Wie soll man denn an so einer Stelle gesetzlich eine Regelung treffen? Also ich persönlich denke, wenn jemand irgendwo einbrechen will und wenn jemand etwas zerstören will, da kann man hunderttausend Gesetze machen. Man ist nie vor Gesetzesübertretungen gefeit. Das ist eben eine Frage aus dem Bauch heraus. Herr Prof. Roller, Sie hatten das UIG angesprochen. Ich muss zugeben, dass ich mir diese Gedanken nicht gemacht habe. Sie haben ja gesagt, dass man da aufpassen muss, dass das EU-Recht mit dem UIG konform laufen kann. Könnten Sie vielleicht noch einmal darstellen, wo es da Probleme geben könnte. Das wäre für mich noch einmal wichtig. Herr Dr. Gent, Sie hatten bei Ihrer Einführung bei § 28 a zum Verdacht, den Vorschlag gemacht, begründeter Verdacht einzufügen. Könnten Sie mir noch einmal darstellen, was wäre ein begründeter Verdacht. Was hätte das für Auswirkungen? Wenn wir jetzt diesen Teil 2 nicht beschließen, wenn es da wieder eine Verzögerung gibt, was es in Richtung EU heißt, das haben wir gehört, das wissen wir, aber was bedeutet das für Sie als Wissenschaftler und für Sie als Wirtschaft. Die Frage ist an alle gerichtet.

Ulrike Höfken, amt. Vorsitzende: Frau Connemann bitte.

Abg. Gitta Connemann: Meine erste Frage richtet sich an Herrn Prof. Roller und an Herrn Dr. Palme. Herr Prof. Roller, Sie haben die Ängste, die Sorgen, die Herr Prof. Willmitzer geschildert hat im Rahmen der Projekte bzw. seine Motivation, keine Projekte mehr durchzuführen, zurückgewiesen mit dem Hinweis, dass ist ja immer schon so gewesen, wir hatten schon immer eine Gefährdungshaftung. Ich bin selbst Juristin und weiß eigentlich, was eine Gefährdungshaftung ist. Ich weiß aber auch, dass es einen großen Unterschied zwischen einer Gefährdungshaftung und dem gibt, was durch das 1. Gesetz geschaffen worden ist, nämlich die Beweislastumkehr. Vielleicht können Sie mir das noch einmal erklären, was Sie damit gemeint haben. Es ist so, dass Herr Prof. Willmitzer mit diesen Sorgen nicht alleine steht. Wenn ich allein hier aus dem Scientist zitiere, u. a. über ähnliche Erfahrungen der Universität Frankfurt, die auch einen entsprechenden Feldversuch hatten, der auch wieder zerstört worden ist und daraufhin diese Universität für dieses Feld Sicherheitskameras in einem Wert von 23.000 Euro anbringen musste, dann geht es hier durchaus auch um finanzielle Probleme, die hier

geschildert werden. Wenn ich dann zudem auch die Ängste des Deutschen Bauernverbandes sehe, der ebenfalls vor dem Hintergrund der mangelnden Definition des Begriffs des Inverkehrbringens, die ja angemahnt worden ist von Herrn Dr. Katzek, sagt, wir brauchen Sicherheit, ob z. B. die Abgabe von Erzeugnissen an Dritte denn zufälliger oder technisch zu vermeidender Gehalt an GVO auf eine genehmigte Freisetzung zurückzuführen ist, als Inverkehrbringen zu qualifizieren ist. Das Problem ist immer wieder, dass der Kernbegriff des ersten Gesetzes nicht definiert ist. Meine Frage, wenn Sie sagen, es ist kein Problem und so habe ich Ihre Stellungnahmen verstanden, sowohl von Herrn Prof. Roller als auch von Herrn Prof. Palme, wäre es dann nicht sinnvoll, entweder eine Legaldefinition im Gesetz im positiven Sinne einzuführen bzw. die Ängste, die hier geäußert worden, dann im Rahmen einer Negativliste auszugrenzen, um deutlich zu machen, dass Forschung nach wie vor möglich ist, aber auch der Landwirt im einzelnen aus der Haftung raus ist, insbesondere bei der geschilderten kriminellen Energie, die ja auch gezeigt wird. Meine letzte Frage an Herrn Dr. Krotzky. Sie haben, so wie ich Ihre Stellungnahme verstanden habe, vorsichtig anklingen lassen, dass diese nationalen Alleingänge gegenüber der EU-Freisetzungsrichtlinie durchaus auch hinderlich sein können und haben u. a. auch den Dokumentationsaufwand angesprochen. Glauben Sie, dass dieser zweite Gesetzesentwurf, der uns jetzt vorliegt, der Forderung der Bundesregierung im Rahmen der Initiative nach Bürokratieabbau und Innovationsförderung Rechnung trägt? Vielen Dank.

Ulrike Höfken, amt. Vorsitzende: Ich habe ein kleines Problem mit der Zeit. Ich würde sagen, ich schließe jetzt die Rednerliste und habe noch Frau Behm, Frau Happach-Kasan, mich selbst, Herrn Heiderich, Herrn Ostendorff und Frau Drobinski-Weiß. Ich bitte die Sachverständigen um die Möglichkeit ein wenig zu überziehen.

Abg. Cornelia Behm:

Ich habe eine Frage an Herrn Dr. Katzek, an Herrn Prof. Roller und an Herrn Dr. Palme. Es wird immer wieder der Vorwurf erhoben, dass das Gentechnikgesetz Arbeitsplätze in der Gentechnikindustrie bedroht. Ich hätte da gerne einmal konkrete Zahlen. Ich habe jetzt von der Industrie gesprochen. Sie können es gerne aufschlüsseln, um Frau Happach-Kasan den Gefallen zu tun, nach Großunternehmen und nach Klein- und Mittelständlern. Ich meine aber doch, dass es sich insgesamt um Industrie handelt. Es wäre sehr schön, wenn Sie Zahlen nennen könnten. Wir als Politiker sind zwar gehalten bei unseren Gesetzesvorhaben auch immer die Stimmung der betroffenen Gruppen zu berücksichtigen. Aber Stimmung alleine ist ein schlechter Ratgeber.

Ulrike Höfken, amt. Vorsitzende: Frau Happach-Kasan bitte.

Abg. Dr. Christel Happach-Kasan: Mir geht es noch einmal um die Fragestellung zum Inverkehrbringen und da habe ich immer noch massive Probleme. In der Freisetzungsrichtlinie steht ja im Abwägungsgrund 25 ausdrücklich drin: „GVO als Produkt oder in Produkten, die für eine absichtliche Freisetzung bestimmt sind, dürfen nur dann für eine Marktfreigabe in Betracht kommen, wenn sie zuvor im Forschungs- und Entwicklungsstadium in Feldversuchen in Ökosystemen ausreichend praktisch erprobt sind“. D. h., es müssen Freisetzungsversuche durchgeführt werden, das steht in der Richtlinie drin. Es steht im Abwägungsgrund 23: „Die absichtliche Freisetzung von GVO im

Forschungsbereich ist in den meisten Fällen ein notwendiger Schritt auf dem Weg zur Entwicklung neuer Produkte, die von GVO abgeleitet sind“. D. h. es ist ein notwendiger Schritt, dass Freisetzungsversuche erfolgen und Herr Dr. Palme, in dem von Ihnen erwähnten Artikel geht es ja um absichtlich freigesetzte GVO. Es geht aber nicht um einen unabsichtlichen Pollenflug, der der Natur gemäß bei einem Freisetzungsversuch erfolgt. Von daher bitte ich die Runde doch noch einmal zu überlegen, ob die Definition des Inverkehrbringens, wie es im 1. Gesetz drin steht, tatsächlich rechtlich geboten ist. Ich kann dieses aus der Freisetzungslinie heraus schlicht und ergreifend nicht erkennen.

Die zweite Frage geht in Richtung der Haftung. Das, was hier in der letzten Runde unterschwellig deutlich wurde, war ja so, dass derjenige, der geklaut ist, derjenige ist, der haften muss für mögliche Schäden. Das kann es ja nicht sein. Wenn jemand aus der Apotheke Morphium kauft, da ist ja der Apotheker nicht der Schuldige. Wenn jemand widerrechtlich von einem Feld Kartoffeln kauft und sie woanders hinschafft, dann kann doch nicht derjenige, der geklaut wurde, für die Folgen einer solchen Tat haftbar gemacht werden. Das ist doch absurd das Ganze. An Herrn Dr. Palme. Ich darf dazu einmal sagen, wenn ich evolutionsbiologische Tatsachen wissen möchte, dann frage ich keinen Juristen, sondern frage einen Biologen und kann mir im Grunde das selbst beantworten. Ich möchte noch einmal darauf hinweisen, dass wir eine Technikfolgeabschätzung über herbizidtolerante Pflanzen gehabt haben, wo im Ergebnis herausgekommen ist, dass die Eigenschaften einer Sorte für ihre Wirkung verantwortlich sind und nicht die Züchtungsmethode und von daher noch einmal die Frage an die Wissenschaftler, ob wir nicht in diesem Sinne dieses mit berücksichtigen müssen. Ich bedanke mich bei Frau Behm noch einmal, dass sie immerhin anerkannt hat, dass wir bei der Frage der Gentechnik ein Gesetz haben, dass von mittelständischen Betrieben angewendet werden muss. Wir haben in der Presse die Mitteilung bekommen, dass die BASF, Industrie in diesem Falle, Forschungskapazitäten verlagert hat, wir wissen es von mittelständischen Unternehmen beispielsweise der NPZ, die ihre gesamte Forschungsabteilung nach Kanada verlagert hat.

Ulrike Höfken, amt. Vorsitzende: Ich bin jetzt selbst dran. Ich wehre mich mit Nachdruck gegen die Gleichsetzung von Forschungsprodukten mit genehmigten Produkten. Ich wehre mich auch gegen die Verniedlichung möglicher Schäden, die entstehen können. Wenn Sie sagen, auch der großen Mehrzahl von Landwirten und Verbrauchern, dass sie für Schäden nicht haften wollen, die möglicherweise angerichtet sind, dann sollten Sie das auch ganz deutlich sagen. Das muss der Rest der Gesellschaft beantworten, ob die Haftung dann von dem Rest der Gesellschaft, von den Verbrauchern oder sonst wem übernommen wird. Eigentlich behandeln wir ja hier den Teil 2, diskutieren hier gleichwohl Bereiche des Teil 1, aber ich will jetzt trotzdem noch einmal fragen. Prof. Willmitzer, aber auch die Kollegen von der CDU, die Beantwortung können wir uns dann später geben, ob Sie nicht bereit sind, diese Forderungen mit dem Inverkehrbringen zurückzuziehen und aufzugeben, denn das ist eine Forderung, die können Sie ausschließlich an die EU-Ebene richten. Die hat mit unserem Gesetz nichts zu tun.

Abg. Helmut Heiderich: Tut mir leid, aber die Fragen der Vorgängerin konnte ich nicht so richtig erkennen. Trotzdem will ich noch einmal darauf hinweisen. Frau Künast hat als Ministerin vor dem Bundesrat eine 6-Punkte-Erklärung abgegeben und dort erklärt, dass sie die Frage der Freisetzung,

des Inverkehrbringens bis zur Inkraftsetzung des Gesetzes geklärt haben will. Das ist bis heute nicht Stand der Dinge. Da werden Sie doch bitte erlauben, dass wir die Experten zurückfragen, wie ist jetzt die Konsequenz für Wissenschaft, Forschung und Anwendung auf Grund des Versäumnisses der Ministerin Künast gegenüber ihrer eigenen Erklärung. Und wenn Sie das hier noch einmal so hochspielen, dann frage ich noch einmal ganz konkret, inwieweit hier Rückkoppelung und Rückeffekte auf die betroffenen Experten gegeben sind.

Ulrike Höfken, amt. Vorsitzende: Herr Ostendorff bitte.

Abg. Friedrich Ostendorff: Wir haben jetzt die beantragten Freisetzungen vorliegen. Für diesen sehr starken Rückgang auf die wenigen Hektar, sind natürlich wir Schuld mit unserem Gesetz. Da ist die Antwort schon klar. Das sind ja auch alles mittelständische Freisetzungen, da steht immer Mon 810, das ist ein mittelständisches Produkt, das haben wir heute gelernt. Es wird ja immer gesagt, auch heute wieder, der vorliegende Gesetzentwurf würde den Bereich der Forschung enorm verschärfen. Herr Prof. Roller, an Sie die Frage, die anschließt an das, was Frau Wolff gesagt hat. Sie hatten ja den Begriff des Umweltinformationsgesetzes mit in die Argumentation zum § 28 a gebracht. Ich hätte das gerne noch erweitert. Frau Wolff sagte, ist das alles übereinstimmend, passt das zueinander oder gibt es noch Dinge, die wir beachten müssen. Die konkrete Frage betrifft die Informationen nach den Standorten. Wo sehen Sie dort noch Handlungsbedarf oder sehen Sie dass voll verzahnt, was die Standortinformationen angeht. Die zweite Frage, die Anzeige oder die Anmeldung betreffend. Ist es eine Erleichterung für die Forschung, dass wir das Anzeigeverfahren gewählt haben oder würden Sie das alte Anmeldeverfahren präferieren. Das Anzeigeverfahren, was gewählt worden ist, ist ja lang geübte Praxis. Das ist eine Praxis, die wir kennen und das ist ja von der Industrie immer sehr gelobt worden. Hier ist ja ein deutlich anderer Zungenschlag der Industrie drin. Wie bewerten Sie das als Jurist?

Ulrike Höfken, amt. Vorsitzende: Frau Drobinski-Weiß bitte.

Abg. Elvira Drobinski-Weiß: Herr Prof. Willmitzer, in Ihren schriftlichen Ausführungen hatten Sie ja zum Schluss Ihre Erfahrung mit der Morddrohung durch einen Ökolandwirt formuliert. Ich muss schon sagen, ich finde es persönlich einfach erschreckend, dass gegensätzliche Meinungen, die man denke ich auch in jeder Sache haben kann, so eine Konsequenz haben. Das ist sicherlich sehr belastend. Ich möchte dennoch noch einmal zurückgehen auf die Zerstörung dieser Feldversuche, von denen Sie ja auch gesprochen haben. Wie bewerten Sie es, dass beispielsweise in Nordrhein-Westfalen, wo ja im Jahr 2004 der BUND flurstücksgenau 29 Freisetzungsversuche dokumentiert und auf seiner Homepage veröffentlicht hatte, kein einziger Versuch zerstört worden ist. Ist es nicht auch möglich, dass man auch solche Ergebnisse, dass eben 98 % der Versuche nicht zerstört werden, auch kommunizieren sollte. Dann die Frage zum Thema Haftung. Sie hatten auch ausgeführt, dass die Versicherungswirtschaft die Risiken ablehnt. Sie hatten geschrieben, dass die Max-Planck-Gesellschaft bereits ein entsprechendes Schreiben ihrer Versicherer erhalten hat. Ist es möglich, dieses Schreiben auch zu bekommen? Weil das auch immer wieder in den Formulierungen rumgeistert, aber wir das tatsächlich noch nicht gesehen haben. Da wären wir Ihnen dankbar, wenn

wir das bekommen könnten. Sie sagen ja, dass auf Grund der nicht geklärten Versicherungsfrage in Ihren Augen keine Freisetzungsversuche mehr durchgeführt werden könnten oder das Risiko eben beim Träger bliebe. Wäre das dann eben die Begründung der Verteuerung von Drittmitteln?

Ulrike Höfken, amt. Vorsitzende: Jetzt würde ich in die Beantwortung gehen und wir fangen mit Dr. Gent oder Dr. Krotzky an:

Herr Dr. Krotzky, Deutsche Industrievereinigung Biotechnologie (DIB): Ich will es auch sehr kurz machen. Wir haben natürlich alle erhofft, wenn schon angekündigt wird, dass sich Verfahrenserleichterungen und Entbürokratisierung ergeben sollte, das in dem zweiten Gesetzteil auch umgesetzt wird. Wir haben eine Stellungnahme abgegeben, dass wir begrüßen, dass die Anzeigepflicht kommt anstelle von Anmeldung, aber der Dokumentationsaufwand ändert sich unserer Meinung nach nicht. Es wird hier so gesagt, ich mache als Betreiber eine Anzeige und kann sofort anfangen zu arbeiten. Am nächsten Tag kann die Behörde nach wie vor kommen und sagen, du fängst nicht an, weil irgendetwas fehlt. Wir kriegen hier keinen Freibrief, es ist im Moment einfach Semantik. Mehr nicht.

Ulrike Höfken, amt. Vorsitzende: Herr Dr. Gent bitte.

Herr Dr. Gent, Deutsche Industrievereinigung Biotechnologie (DIB): Frau Wolff, zum begründeten Verdacht ein Beispiel. Sie transportieren einen Fermentationsbehälter von einem Raum in den nächsten Raum und hierbei passiert ein kleiner Unfall. Er kippt von dem Transportmittel herunter, der Deckel geht auf und die Brühe ergießt sich in den Flur. Wenn das jetzt ein S1-Organismus ist, sicher, dann kann der Betreiber unmittelbar beurteilen, ob es tatsächlich eine Gefährdung darstellt oder nicht. In diesem Falle ist es sicher, es stellt keine Gefährdung dar. Man kann ggf. auch hingehen und sagen, okay es ist passiert und ich kann mich auch mit den Behörden in Verbindung setzen, dass dann eine Messung erfolgt. Ich habe eine bestimmte Prüfliste, nach der ich das prüfen kann. Das kann ich mit der Behörde abstimmen und dann kann man sagen, okay, es liegt keine Gefährdung vor. Nur die Interpretation nach der jetzigen Regelung ist, es kippt um, das geht auf, da ist einfach eine Zuckerlösung drin und wenige Organismen und schon muss ich melden. Es geht uns nur darum, dass man diese Durchführungsbestimmung, die man mit der Behörde hat, noch einmal klar zurrt, dass ist eben der Punkt. Und das man das präzisiert und dann sagt, okay, jetzt haben wir wirklich eine Gefährdung und jetzt gehen wir an die Öffentlichkeit. Darum geht es uns.

Ulrike Höfken, amt. Vorsitzende: Dr. Katzek bitte.

Dr. Jens Katzek, BIO Mitteldeutschland GmbH: Wie wichtig eine solche Klarstellung ist, sieht man auch an den ganzen Diskussion, die wir hier um diesen Begriff des Inverkehrbringen führen. Da machen wir ja eine, Entschuldigung wenn ich das sage als Nichtjurist, absolute Wortsinnanalyse, die bis ins kleinste Detail geht. Es hat eben manchmal auch Sinn, wenn man solche Dinge auch ganz klar regelt.

Die Frage von Frau Behm zum Thema Industrie. Ich kann Ihnen leider keine deutschlandweiten Zahlen nennen, ich kann Ihnen aber sagen, dass wir in Sachsen-Anhalt etwa 2.000 Personen haben, die in Start-Up-Unternehmen und im Bereich der Forschung mit dem System Pflanze in der Pflanzenforschung arbeiten. Das klingt erst einmal nicht sehr viel und da muss man einfach beachten, dass es sich hier auch um eine Methodik handelt. Ich nehme einmal ein Beispiel. Die Firma KWS Saat AG in Einbeck hat etwa 1.000 Mitarbeiter, davon arbeiten etwa 50 in der gentechnischen Forschung. Wenn diese Mitarbeiter eine neue Pflanze kreieren, dann sichert das natürlich auch den Erhalt des gesamten Unternehmens. Insofern ist es sehr schwierig zu sagen, da sind jetzt so und so viele Menschen und Arbeitsplätze betroffen.

Zur Frage von Frau Happach-Kasan. Die Frage, ob es nicht absurd ist, wenn der Beklaute zahlt. Es ist in der Tat absurd und deshalb ist ja auch das Drängen von Wissenschaft und Unternehmen, diese Frage zu klären. Ich glaube, dass es auch möglich ist, dass zu klären. Es gibt offensichtlich unterschiedliche Rechtsauffassungen, was die EU nun sagt und was nicht. Aber wir sehen auch an dem Gentechnikgesetz 2, nicht nur im Gentechnikgesetz 1, dass die Bundesregierung durchaus bereit ist, über das bestehende EU-Recht hinauszugehen in bestimmten Dingen, die ihr wichtig sind. D. h., wenn es hier eine Unklarheit gibt, hindert niemand die Bundesregierung, eine entsprechende Klarstellung herbei zu führen und das ist natürlich nicht, und das geht in die Richtung von Frau Höfken, eine Frage von gesundheitlichen und ökologischen Schäden. Ich hatte ein bisschen das Gefühl Ihre Äußerung so zu verstehen, als wenn die Seite Industrie und die Forschung mit einem gewissen Laissez-Fair mit diesen Fragen umgeht. Punkt ist, selbst wenn Sie Null gesundheitlichen und ökologischen Schaden durch solch einen Pollenausbruch haben, haben Sie trotzdem einen Rechtsbruch begangen. D. h., Sie haben einen praktischen Schaden und haben Rechtsbruch begangen. Dieser Rechtsbruch muss geheilt werden, das bedeutet, die Lebensmittel müssen zurückgezogen werden, unabhängig davon, ob das irgendetwas mit gesundheitlichen und ökologischen Schäden zu tun hat und insofern ist das eben wichtig, diese Frage zu klären.

Ulrike Höfken, amt. Vorsitzende: Herr Dr. Palme.

Dr. jur. Christoph Palme, Institut für Naturschutz und Naturschutzrecht Tübingen: Die erste Frage nach der Beweislastung. Da haben Sie natürlich Recht. Man sollte die Gentechnik nicht unnötig belasten, aber es ist nicht wahr, was Sie sagen, dass die Grünen eine Beweislastumkehr eingesetzt hätten. Das war geplant, aber man hat es gestrichen, um die Gentechnikindustrie nicht unnötig zu belasten. Was wir jetzt drin haben im Gesetz ist eine gesamtschuldnerische Haftung und das ist etwas, was wir im deutschen Recht seit hundert Jahren in allen Rechtsgebieten haben, ob Sie einen Handwerks- oder einen Industriebetrieb haben oder ob Sie eine Sportanlage betreiben. Was mich ein bisschen bei der Diskussion stört, dass die Gentechnikindustrie hier offenbar eine Freistellung vom gesamten Nachbarschaftsrecht will, dass sie also besser gestellt werden will als der normale Mensch, wenn er seinen Nachbar belästigt. Das ist verfassungsrechtlich ein Problem. Man kann nicht bestimmte Branchen begünstigen, weil man aus vielleicht legitimen Gründen irgendwelche Arbeitsplätze schaffen will. Wir müssen schon eine konsistente Rechtsordnung haben. Da muss jeder gleich vor dem Recht stehen.

Jetzt zu den Arbeitsplätzen. Die grüne Gentechnik ist ein ganz kleiner Teil der Gentechnik insgesamt. Dieser Entwurf ist ja vor allem mit der grünen Gentechnik befasst. Wirklich Arbeitsplatz schaffend und von vielen Teilen der Regierung viel positiver gesehen ist aber die Medizingentechnik, da sind ja die großen Arbeitsplätze und darauf hat das alles gar keine Auswirkung. Zur grünen Gentechnik selber. Ich sehe es eher so, dass wir einen großen Wettbewerbsvorteil haben, wenn wir weltweit Waren verkaufen wollen, die die Leute wirklich haben wollen, denn weltweit will ja keiner mehr diese Genfood haben. Wir können als Europäer ja unheimlich Geld damit verdienen. Gucken Sie Brasilien, Asien, Japan und auch die Amerikaner an. Wir haben da eine große Exportchance für unsere Biobauern und das sichert Arbeitsplätze in der Struktur, sogar in Sachsen-Anhalt, Herr Katzek.

Zur Frage von Frau Happach-Kasan. Ich kann nur noch einmal sagen, dass ist EU-rechtlich klar geregelt. Sie können nicht mit Erwägungen einen rechtsverbindlichen Text aushebeln. Ich spreche von Rechtstexten und Sie von Erwägungen und da geht der Rechtstext, auf den ich mich beziehe, natürlich vor.

Ansonsten wurde mir vorgeworfen, dass ich kein Biologe bin. Das ist richtig. Ich könnte einiges zu resistenten Unkräutern sagen. Ich könnte einiges dazu sagen, dass Gentechnik zu resistenten Unkräutern und damit zu erhöhtem Pestizideinsatz führt. Das sagen mir Biologen. Das sagt ein Prof. Tschapella von der Berkeley University. Die Folge war, dass er übrigens gefeuert wurde, dass nur einmal nebenbei zu den Wissenschaftlern. Ich möchte hier keinem etwas unterstellen. Ansonsten kann ich zu solchen biologischen Sachen nichts sagen. Vielen Dank.

Ulrike Höfken, amt. Vorsitzende: Herr Dr. Roller.

Prof. Dr. Gerhard Roller, Einzelsachverständiger: Zum Punkt Anzeige und Anmeldung möchte ich ausführen, dass ist natürlich eine Erleichterung. Das liegt ja auf der Hand. Die Erleichterung bezieht sich in der Tat auf die Fristen. Man muss natürlich auch ganz klar sehen, unabhängig davon, ob wir hier eine Genehmigung, eine Anzeige oder eine Anmeldung haben, ist natürlich der Betreiber, dass ist der allgemeine Rechtsgrundsatz, nicht von der Einhaltung materieller Pflichten frei. Darüber sind wir uns ja alle einig und daher meine ich, ist es im Endergebnis für den Betreiber eher günstig, wenn er relativ strikte Dokumentationspflichten hat, denn das schützt ihn auch. Schauen Sie sich doch im Bereich des Umweltmanagements an, was dort gefordert und vielfältig frei gemacht wird. Ich würde diesem Unterschied ohnehin nicht so eine große Bedeutung beimessen. Zu den Arbeitsplätzen will ich nichts sagen. Ich bin Jurist und kein Ökonom. Es ist gesagt worden, dass wir beide Seiten sehen müssen. Das ist völlig richtig. Es gibt im konventionellen und Ökolandwirtschaftsbereich auch sehr viele Arbeitsplätze und die Verbraucher in der Tat sind ja im Moment nicht so stark auf dem Wege hin zum Konsum von gentechnisch veränderten Produkten, dass muss man ja einfach sehen. Von daher sehe ich das relativ.

Zur Haftung. Ich bin hier sehr für Differenzierung. Wir sollten die Sachen einfach differenziert betrachten. Wir haben schon über die Forschung gesprochen und da müssen wir auch differenzieren,

soweit Laborbetriebe betroffen sind. Das ist ein ganz wichtiger Bereich für die wissenschaftlichen Einrichtungen. Da ändert der Gesetzentwurf in der Tat nichts. Das wollen wir einfach einmal festhalten, dass dieser Bereich davon nicht tangiert ist. Darauf bezog sich meine Bemerkung. Da haben wir eine Gefährdungshaftung schon immer gehabt. Wenn es in den nächsten Bereich reingeht, der ja hier geregelt wird, dann haben wir es mit Freisetzen und Inverkehrbringen zu tun und da haben wir eine Haftungsverschärfung in dem nachbarschaftlichen Verhältnis und das wird sich aber nach meiner Prognose im Wesentlichen dann bei den Inverkehrbringern auswirken. Natürlich kann das auch angewandt werden auf das Freisetzungsvorhaben. Da haben Sie völlig Recht. Insofern ist hier auch die Forschung betroffen. Nur das wir einmal die Relationen sehen. Das ist ein relativ kleiner Bereich, wo das überhaupt zum Zuge kommt. Ich sehe im Hinblick auf das Inverkehrbringen das Problem ehrlich gesagt nicht so ganz. Das ist EG-rechtskonform definiert und das gilt auch etwa für den Bereich des § 14, Abs. 2 a, der dort eingefügt worden ist. Das sind jetzt alle Aspekte des alten Gesetzes und nicht des jetzt vorliegenden, wo die 0,5 % Schwelle bei den Futter- und Lebensmittel eingeführt wurde, dass ist aus der EG-Verordnung ja mehr oder weniger abgeschrieben. Das ist im Grunde genommen auch so zwingend zu regeln. Ich sehe da nicht so ganz den Spielraum.

Zu dem § 28 a, da ist mir auch wichtig, um da einmal ein bisschen die Ängste herauszunehmen, dass wir einen Unterschied machen müssen zwischen personenbezogenen Daten, wo der Datenschutz greift und den allgemeinen sonstigen Daten, einschließlich der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Das ist ein himmelweiter Unterschied und natürlich ist besonders bei den personenbezogenen Daten von den Behörden dann sehr sorgfältig zu prüfen, ob es überhaupt angemessen ist, diese herauszugeben. Der Abs. 1 schließt das im Prinzip auch aus, soweit nicht die Gefahrenabwehr das erfordert und im Abs. 2 ist eine Güterabwägung erforderlich. Ich meine, dass man das angemessen und datenschutzrechtlich korrekt auch anwenden kann und im Übrigen auch muss. Das ist eine Amtspflicht der Behörden gegenüber der betroffenen Person. Zu unterscheiden sind die inhaltlichen Angaben, die gemacht werden können und da meine ich in der Tat ist das insgesamt eine sinnvolle Regelung. Den Punkt, den ich vorhin aufgeführt hatte, war mein Bedenken, man kann Gesetze immer in verschiedener Weise auslegen kann. Das ist nicht zwingend. Wir haben es im Grunde mit unterschiedlichen Regelungsbereichen zu tun. Hier wird die aktive Informationstätigkeit der Behörde geregelt. Im Umweltinformationsgesetz wird der Anspruch eines Betroffenen auf Umweltinformationen geregelt. Insofern sind das zwei verschiedene Dinge. Man könnte aber natürlich, wenn das einmal Gesetz wird, auch sagen, hier steht drin, Informationen dürfen nicht veröffentlicht werden, wenn, und das greift sozusagen auf das UIG durch, man hier einen Absatz einfügt, wie „Ansprüche nach dem Umweltinformationsgesetz bleiben unberührt“. Das bedeutet dann, dass dieses Gesetz auf jeden Fall anwendbar ist, unabhängig von den Regelungen, die hier betroffen sind. Damit ist man sozusagen auf der sicheren Seite. Das kostet nichts.

Ulrike Höfken, amt. Vorsitzende: Herr Prof. Willmitzer.

Prof. Dr. Lothar Willmitzer, Einzelsachverständiger: Frau Wolff zur Zerstörung von Freilandversuchen. Da gibt es im Grunde genommen keine wirkliche Möglichkeit das zu unterbinden. Freilandversuche werden beantragt und genehmigt. Das ist ein Rechtsbruch, wie Autos zerstört werden. Man kann das nur durch Aufklärung in der Bevölkerung versuchen zu minimieren. Wir haben das über viele Jahre gemacht und es ist über viele Jahre gelungen, aber in den letzten 2 Jahren nicht mehr.

Zu Frau Happach-Kasan und Herrn Palme, nach wie vor denke ich, dass die Eigenschaften eines Produktes entscheidend sind. Eine Pflanze, die Gifte produziert, ob sie konventionell gezüchtet worden ist oder gentechnisch, ist doch völlig egal, die produziert Gift und das ist das entscheidende. Das ist für die Risikobewertung ein wichtiger Parameter und nicht wie sie hergestellt worden ist. Die Argumentation kann ich nicht nachvollziehen.

Frau Höfken, Sie hatten gesagt, wenn ich Ihre Frage richtig verstanden habe, ob wir denn nicht haften wollen. Selbstverständlich haften wir dann, wenn wir einen fahrlässigen Fehler begangen haben. Das ist eine Selbstverständlichkeit. Das brauche ich gar nicht zu betonen. Wogegen wir uns als Wissenschaftler und auch die entsprechende Industrie natürlich wehren, ist das Problem der verschuldensunabhängigen Haftung. Das ist der entscheidende Parameter. Selbst wenn Sie eben nicht dafür verantwortlich sind, haften Sie trotzdem. Da muss ich schon gestehen, ich bin kein Jurist, da wehrt sich mein Alltagsgefühl dagegen, wie kann es sein, dass ich für etwas haften muss, für das ich nicht verantwortlich war. Diesen Passus müssten Sie schon erklären Herr Palme. Wir hatten das Beispiel bei dem Inverkehrbringen. Sie hatten es selbst gesagt, wenn Sie die Kartoffel nur 20 Meter vor das Gewächshaus hinlegen, da kann es schon sein, dass Ihnen irgendetwas unterstellt wird und da habe ich ein Problem damit.

Zu Frau Behm. Wir hatten uns ja bei uns im Institut getroffen. Ich denke, natürlich bedroht das Gentechnikgesetz die Industrie und in diesem Sinne auch die Forschung, weil natürlich junge Menschen sehr wohl erkennen, ob das überhaupt ein Gebiet für sie ist, was attraktiv ist in dem Sinne, später einen Arbeitsplatz zu finden. Ich denke auch, wenn ich jetzt eine Sekunde abhebe von dem heutigen Thema, die Erfahrung zeigt doch, ich bin halt älter als viele in diesem Raum, und es gab eine ähnliche Diskussion bei der roten Biotechnologie, wo ich jetzt mit Freude feststelle, dass es als sinnvoll erachtet wird. Das hat sich vor 15 Jahren noch ganz anders angehört. Da waren die Reihen ähnlich gespalten und ich darf daran erinnern, dass die Firma Höchst in Frankfurt, die es ja heute nicht mehr gibt aus verschiedenen Gründen, sicherlich auch Managementfehler, damals versucht hat, Insulin zu produzieren, dass ein damaliger Umweltminister in Hessen, Herr Fischer, maximal unterboten hat. Das war ein Fanal. Die Industrie ist heute weg. Die pharmazeutische Industrie, die die Biotechnologie macht, ist eben in Deutschland so gut wie nicht mehr vorhanden, oder wenig vorhanden. Wie gesagt, es hat viele Gründe, nicht nur die Opposition, eben auch Managementfehler. Wir haben heute die Situation, dass die Pflanzenbiotechnologie in Deutschland zwei Unternehmen

hat, die weltweit noch führend sind, dass ist die Bayer und BASF und viele mittelständische Züchter und wir machen exakt den gleichen Fehler oder wir werden ihn tun. Ich bin davon ziemlich überzeugt, weil das einfach ein politischer Wille ist, jedenfalls partiell, diesen Fehler zu tun.

Zum Inverkehrbringen. Das ist einfach nicht geregelt. Ich denke, ich bin wie gesagt kein Jurist, aber Inverkehrbringensgenehmigung heißt, dass hat Herr Katzek ausgeführt und auch andere, ich kann auf hunderttausenden oder Millionen Hektar etwas anbauen, es verkaufen und ins Regal stellen. Das kann doch nicht das gleiche sein, als wenn ich eine Pflanze habe, die fünf Pflanzen daneben auch noch befruchtet. Das kann überhaupt nicht so sein. Sie müssen mir zugestehen, dass vom inhaltlichen her, und das war mein Punkt vorher, warum ich inhaltlich argumentiere, nicht das gleiche sein kann. Das kann überhaupt nicht sein. Da muss eine Klärung erfolgen.

Der letzte Punkt, Morddrohung. Es ist unschön. Es ist nicht das erste Mal und ich bin auch nicht der einzige. Die Äußerung war, ich müsste an die Wand gestellt werden. Das ist ja zum Glück nicht passiert. Damals, 1986 in meinem Institut, dem IGF, war eine Bombe und ich bin mit meinen Kindern samstags da hin gegangen und die Bombe ist eine Viertelstunde bevor sie explodierte entschärft worden, denn sonst wären meine beiden Kinder auch in die Luft geflogen. Von daher sind wir da exponiert. Damit kann man leben, weil es in der Regel Außenseiter sind und Extremisten. Das ist unschön, aber nicht zu ändern.

Ein anderer Punkt stört mich, was Sie gesagt haben. Sie haben gesagt, warum weisen Sie denn nicht darauf hin, dass 98 % der Felder nicht zerstört worden sind. Was dahinter steckt ist, und das stört mich, dass Versuche, also Arbeiten nach Recht und Gesetz genehmigt worden sind, nicht zerstört werden, dass das schon eine Besonderheit ist. Kann es eine Besonderheit sein, wenn ich das, was mir erlaubt ist, wo ich gegen kein Gesetz verstoße, dass das eine Meldung wert ist. Das kann doch nicht sein. Was ist das für eine Welt. Das verstehe ich einfach nicht mehr. Das, was eigentlich normal sein sollte, schon als bemerkenswert dargestellt wird. Das zeigt, wie weit eigentlich diese ganze Diskussion gediehen ist. Vielen Dank.

Ulrike Höfken, amt Vorsitzende:

Herzlichen Dank an Sie alle für Ihre Ausführungen und ich beende damit die Sitzung.

Schluss der Sitzung: 13:20 Uhr